



Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.02 „Brunnenschutzgebiet“ Entwurf zur Auflage

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-611-13/4.02 ÖEK

Auftraggeberin Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark
Hauptstraße 64
8770 St. Michael in Obersteiermark

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung DI Jasmin Neubauer
Teresa Mayr, BSc
Graz – St. Michael in Obersteiermark
Ausfertigung 03/2024

Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010 idF LGBL. 73/2023	vom	13.03.2024	GZ:
Auflage	von	25.03.2024	bis 21.05.2024
Öffentliche Versammlung §24 (5) Stmk. ROG 2010	am	11.04.2024	
Endbeschluss gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
Vorlage beim Amt der Stmk. Landesregierung gemäß § 24 (9) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
Genehmigungsbescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung § 24 (12) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
Kundmachung gemäß § 24 (13) Stmk. ROG 2010	von		bis
Rechtskraft	mit		

Abkürzungsverzeichnis

FWP.....	Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK.....	Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBL. / LGBL. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung

Verordnung

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark hat in seiner Sitzung vom 13.03.2024 die 2. Änderung des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF als Entwurf zur Auflage beschlossen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 11.12.2023, GZ: RO-611-13/4.02 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgende Bereiche:

- (1) Im südöstlichen Bereich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes St. Michael (Teilraum A St. Michael Nord) wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen erweitert.
- (2) Der bauliche Entwicklungsbereich wird im Nordwesten mit einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 und im Nordosten mit einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 abgegrenzt.
- (3) Innerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches wird eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung/Sport (erh) festgelegt.
- (4) Die Örtliche Vorrangzone/Eignungszone wird im Nordosten und Nordwesten mit einer relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 5 und im Südosten und Südwesten mit einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 5 vom baulichen Entwicklungsbereich abgegrenzt.
- (5) Ein Wasserschongebiet (WS₂) wird neu ersichtlich gemacht. Die Ersichtlichmachung der wasserwirtschaftlichen Beschränkung wird gelöscht.

§ 4 Räumliches Leitbild

- (1) Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst den im § 3 (1) festgelegten baulichen Entwicklungsbereich sowie die in § 3 (3) festgelegte Vorrangzone/Eignungszone für Erholung/Sport.
- (2) Dem Schutz und der Erhaltung des neuen Wasserschongebiet ist oberste Priorität einzuräumen. Die bauliche Entwicklung hat daher auf Grundlage einer abgestimmten Neuabgrenzung des Wasserschongebietes zu erfolgen. Innerhalb der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone ist auf die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit dem Wasserschongebiet zu achten.

- (3) Der Gebietscharakter ist zu erhalten. Dies bedeutet:
- Die maximal zulässige Geschoßanzahl wird mit 2 oberirdischen Geschoßen festgelegt. Eine Punktuelle Erhöhungen auf maximal 3 Geschoße ist begründet zulässig. Die Errichtung eines Kellers ist ebenfalls zulässig.
 - Als Dachformen für Hauptdächer sind symmetrische Satteldächer, Walmdächer sowie Flachdächer zulässig.
 - Flachdächer sind ab einer Dachfläche von mehr als 60 m² als Gründächer (bevorzugt intensiv begrünt) oder überwiegend mit PV-Aufdachanlagen zu errichten. Eine Kombination von Gründach und PV-Aufdachanlage ist zulässig.
- (4) Das neue Siedlungsgebiet ist an die bestehenden Straßen der Umgebung anzubinden. Neue Anbindungsmöglichkeiten sind zu prüfen.
- (5) Die Breite zu errichtender Erschließungsstraßen (Straßenraum), ausgenommen Privatzufahrten am Bauplatz, hat mindestens 6 m zu betragen.
- (6) Ein Geh- und Radwegenetz ist herzustellen.
- (7) Die Freiraumgestaltung hat auf Grundlage einer landschaftsplanerischen Fachplanung zu erfolgen.
- (8) Für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte und bevorzugt klimafitte Gehölze in Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation zulässig. Die Anpflanzung neophytischer, invasiver Pflanzen ist untersagt.
- (9) In nachfolgenden Raumplanungsverfahren ist der Grad der Bodenversiegelung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten so zu begrenzen, dass die Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht auf das für die jeweilige Nutzung erforderliche Ausmaß beschränkt wird.
- (10) In nachfolgenden Raumplanungs- und Bauverfahren ist zur Sicherstellung eines sparsamen Flächenverbrauches zu beachten, dass unbebaute Bauplätze im Bauland nicht ausschließlich mit Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen bebaut werden und die Errichtung von sonstigen widmungskonformen Bauwerken nicht verhindert oder wesentlich erschwert werden sollen (zB auch durch beschränkende oder ausschließende Festlegungen in Bebauungsplänen).
- (11) Vor der erstmaligen Bebauung von Bauplätzen ist die Möglichkeit der Errichtung von Zisternen zur Regenwassernutzung auf dem eigenen Bauplatz zu prüfen.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Manuel Gößler)

Erläuterungen

Allgemeines

Der Änderungsbereich liegt im Osten des Gemeindehauptortes der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark. Er ist dem Teilraum A - St. Michael Nord zugehörig, welcher gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark Ost (REPRO 2016, LGBl. Nr. 89/2016) als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt ist.

Der Bereich grenzt zweiseitig an vollständig entwickeltes Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA), welches grundsätzlich mit Einfamilien- und Reihenhäusern bebaut ist. Im Norden grenzt landwirtschaftlich genutztes Freiland an das Planungsgebiet an.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Musikstraße, die an die Hauptstraße und in weiterer Folge an die Landesstraße B113 – Schoberpassstraße angebunden ist.



Orthofoto GIS Steiermark (ohne Maßstab), Erhebungsdatum 12/2023

Änderung

Im östlichen Bereich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes St. Michael in Obersteiermark wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen, im Ausmaß von rd. 3,33 ha erweitert.

Dieser wird im Norden mit einer relativen und im Osten mit einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 nach außen abgegrenzt. Im Bereich des Waldweges wird die, durch eine relative Entwicklungsgrenze festgelegte, Überschreitungsmöglichkeiten im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe entlang des Änderungsbereiches interpretiert und ebenfalls eine relative Entwicklungsgrenze festgelegt (Hintanhaltung eines Widerspruches in der Überschreitungsmöglichkeit).

Im Bereich des neuen Wasserschongebietes wird eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung/Sport (erh) im Ausmaß von rund 2,25 ha festgelegt. Diese wird mit absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen

Richtung Süden und mit relativen Entwicklungsgrenzen entlang des neuen baulichen Entwicklungsbereiches abgegrenzt.

Die bisherige Ersichtlichmachung der wasserwirtschaftlichen Beschränkung wird gelöscht und das neue Wasserschongebiet gemäß der Schutzgebietsoptimierung der Fa. Geoteam ersichtlich gemacht.

Begründung der Entwicklungsgrenzen anhand ihrer Nummerierung im Plan (vgl. § 3 (3) des Wortlautes ÖEK 4.00):

Nr.	Grenze	Begründung
1	S rel.	Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten
1	S abs.	Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten
5	N abs.	Nutzungsbeschränkung im öffentlichen Interesse (Brunnenschutzgebiet)
5	N rel.	Nutzungsbeschränkung im öffentlichen Interesse (Brunnenschutzgebiet)

N / S naturräumlich / siedlungspolitisch
abs. / rel. absolut / relativ

Begründung zu § 3

Die Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark ist im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark Ost (REPRO 2016, LGBL Nr. 89/2016) als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt.

Gemäß dem 4. Örtlichen Entwicklungskonzept liegt der Änderungsbereich im Teilraum A – St. Michael Nord, der Teil des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes und daher als Entwicklungsbereich hoher Priorität festgelegt ist. Als besondere Zielsetzung ist für diesen Teilraum die Stärkung der Funktion des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes sowie die Erweiterung, Abrundungen und Auffüllung des Bestandes festgelegt. Als allgemeine Zielsetzungen sind weiters die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf das teilregionale Zentrum, die Stabilisierung und Steigerung der Einwohnerzahl sowie die Bereitstellung von ausreichenden Flächen für Wohnbauland und Schaffung von Voraussetzungen für verdichtete Wohnformen an geeigneten Standorten festgelegt.

Gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost befindet sich das Planungsgebiet im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“ und ist das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Die geplante Änderung widerspricht dieser Festlegung nicht. Es befindet sich keine für das grünlanggeprägte Bergland charakteristische Durchmischung von Wald und Grünlandflächen im Änderungsbereich und ist die Umgebung bereits historisch gewachsen und durch eine kleinteilige mitunter relativ dichte Siedlungsentwicklung charakterisiert.

Es erfolgt aufgrund der zweiseitigen Bebauung und dem Richtung Norden bzw. Osten ansteigenden Hang mit anschließenden steilen Waldflächen kein Ausgriff in den unversehrten Landschaftsraum.

Einschränkungen für den Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“ gem. § 3 (3) Z 2 REPRO Obersteiermark Ost treffen aufgrund der Festlegung des ggst. Teilraums als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt gemäß REPRO nicht zu.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgt aufgrund wesentlich geänderter Planungsvoraussetzung. Diese werden wie folgt dargelegt:

Für das Brunnen- bzw. Wasserschutzgebiet liegt eine wasserrechtliche Bewilligung vom 16.09.1963 vor. In diesem wurde eine engeres und ein weiteres Schutzgebiet vorgesehen. Von Seiten des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde festgestellt, dass die 1963 getroffene Schutzgebietsabgrenzung und die vorgeschriebenen Verbote nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und eine Überprüfung sowie eine Anpassung der Grundwasserschutzmaßnahmen an den Stand der Technik vom hydrologischen Amtssachverständigen als erforderlich erachtet wurden. Ein entsprechendes Gutachten wurde daraufhin im Auftrag der Marktgemeinde erstellt, bereits 2017 wasserrechtlich verhandelt und als bewilligungsfähig beurteilt. Aufgrund der damaligen Eigentumsverhältnisse war es der Gemeinde jedoch nicht möglich eine Bewilligung zu erwirken und wurden die über Jahrzehnte teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin ohne besondere Auflagen landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund geänderter Eigentumsverhältnisse ist es der Marktgemeinde nun möglich, die Flächen erstmals zu erwerben und damit die Qualität der Wasserversorgung dauerhaft sicherzustellen. Die dauerhafte Sicherung einer qualitätvollen (Trink) Wasserversorgung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Das nun vorliegende Gutachten zur Schutzgebietsoptimierung (Verfasser: Geoteam Technisches Büro für Hydrogeologie, Geothermie und Umwelt GmbH, GZ: 2129_01 vom 11.11.2021) sieht eine deutliche Verkleinerung des Wasserschongebietes vor, welches sich im Wesentlichen nur auf die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen bezieht.

Mit der ggst. Änderung soll dieser Bereich nun dauerhaft einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung aber auch einer großflächigen Versiegelung is einer Siedlungserweiterung entzogen werden. Mit einer wasserschongebietskonformen Parkgestaltung (keine großflächige Bodenversiegelung, keine Sammelstraßen etc.) kann eine intensive Nutzung hintangehalten werden und bietet eine zukünftige Parkanlage erstmalig ein zentrales Naherholungsgebiet mit einem großen fußläufigen Einzugsbereich in lärm- und gefährdungsfreier Lage.

Der Ausbau des Freizeit- und Naherholungsangebotes sowie die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität für die Bewohner der Marktgemeinde liegen ebenso im besonderen öffentlichen Interesse. Mit der Festlegung einer Eignungszone für Erholungs- und Sportzwecke wird diesen Zielsetzungen Rechnung getragen.

Mit der Sicherung des Wasserschutzgebietes soll auch der Nachfrage an Bauland in unmittelbarem Anschluss an die bestehende Siedlung in der Musikstraße nachgekommen werden, deren Erweiterung Richtung Quellenweg das Wasserschutzgebiet abrunden soll.

Die Gemeinde verfügt in Einzelbereichen über großflächigere Potentialflächen, die jedoch aufgrund der Eigentumsverhältnisse auch langfristig nicht zur Verfügung stehen, da sie für die Futterproduktion ortsansässiger Landwirte zwingend

erforderlich sind. Bereits als Bauland festgelegte Grundstücke wurden im Sinne der Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik gem. Stmk. ROG befristet. Jedoch ist ein Handlungsspielraum der Gemeinde aufgrund der damaligen Rechtslage nicht gegeben, um zeitnah eine Bebauung bzw. Verwertung zu erwirken. Der Gemeinde stehen daher im Teilraum A kaum gewidmete oder als Baulandpotentiale festgelegte Grundstücke zur Verfügung.

Für die, in einer zwischenzeitlichen Änderung, festgelegte Baulanderweiterung im Norden des Hauptsiedlungsortes (Teilraum C Liesingthal Ost) wurde bereits ein Bebauungsplan erstellt und mit den Aufschließungsplanungen begonnen. Der Baustart soll noch in diesem Jahr erfolgen.

Der Änderungsbereich ist dem Hauptort mit allen öffentlichen Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen (insbesondere dem Bildungscampus mit Volksschule, Mittelschule und Kindergarten) zugehörig. In Entsprechung der o.a. Zielsetzung ist die Erweiterung der Wohnfunktion im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich geplant und bestehen hier beste Voraussetzungen für das Familienwohnen. Bereits mit der Festlegung von relativen Entwicklungsgrenzen im Zuge der Revision 4.00 wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark die Absicht einer Baulanderweiterung dargelegt.

Die gegenständliche Änderung erfolgt im besonderen öffentlichen Interesse der Stärkung der Funktion als Wohnsitzgemeinde aber auch im besonderen öffentlichen Interesse die qualitätvolle (Trink)Wasserversorgung für Generationen sicherzustellen.

Erläuterungen zu § 4 (Räumliches Leitbild)

Für den Änderungsbereich wird zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung sowie einer schutzgebietskonformen Nutzung der Parkanlage ein räumliches Leitbild als Teil des ÖEK erlassen. In diesem werden Festlegungen zur Wahrung des Gebietscharakters sowie die Grundsätze zur Bauungsweise und zur Freiraumgestaltung getroffen.

Begründung der Festlegungen:

- Zu (1) Die Festlegung ermöglicht dem Gemeinderat in nachgeordneten Bebauungsplanverfahren restriktive Vorgaben zur Baugestaltung und sanften Erholungsnutzung zu treffen.
- Zu (2) Die dauerhafte Sicherung der (Trink)Wasserqualität liegt im besonderen öffentlichen Interesse der Gemeinde. Daher soll eine schutzgebietskonforme Nutzung über den Bebauungsplan streng geregelt und die Erholungs- bzw. Wohnnutzung miteinander in Einklang gebracht werden.
- Zu (3) bis (6) Die Festlegung stellt sicher, dass sich Neubauten nahtlos in den umliegenden Bestand einfügen und die kleinteilige, vorwiegend durch Einfamilien- und Reihenhäuser sowie vereinzelte Mehrfamilienwohngebäude geprägte Charakteristik erhalten bleibt. Die Dachformen der Umgebung werden fortgeführt. Durch die verpflichtende Errichtung von PV-Aufdachanlagen oder Begrünung von Flachdächern wird sichergestellt, dass die Flächen zur Energieversorgung oder zur Wasserspeicherfunktion und zum Abbau von Schadstoffen beitragen. Die Errichtung von Gründächern ist bei Objekten mit einer Dachfläche < 60 m² in der Regel unwirtschaftlich und daher nicht verpflichtend.

Das neue Siedlungsgebiet ist an das bestehende Straßennetz anzubinden. Weiters ist eine Durchwegung für den Geh- und Radverkehr sicherzustellen. Neue Erschließungsstraßen sind dergestalt auszuführen, dass ein Begegnungsverkehr ungehindert stattfinden kann und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer stets gewahrt bleibt.

- Zu (7) Für das Gebiet wird eine dem Gebietscharakter und dem Landschaftsraum entsprechende Grünraumgestaltung angestrebt. Um insbesondere auch die Entwicklung einer hochwertigen und wasserschutzgebietskonformen Parkgestaltung zu gewährleisten hat die Freiraumgestaltung auf Grundlage einer landschaftsplanerischen Fachplanung zu erfolgen.
- Zu (8) Eine der örtlichen Charakteristik angepasste Grüngestaltung und Bepflanzung wird angestrebt. Standortgerechte Gehölze der heimischen Flora sind zu bevorzugen (zB Ahorn, Linde, Eiche etc.). In Hinblick auf die fortschreitenden Klimaveränderungen, Starkregenereignisse in Verbindung mit längeren Hitze- und Trockenperioden, wird die Verwendung von Baumarten und Züchtungen empfohlen, die nachweislich gute Resistenzen gegen vorgenannte Umwelteinflüsse aufweisen.
- Zu (9) Die Festlegung stellt sicher, dass der Grad der Bodenversiegelung gering bleibt und die Verbringung von Oberflächenwässern nicht erheblich erschwert wird.
- Zu (10) Der Ausschluss der Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen stellt insbesondere die Vermeidung einer Unternutzung des Baulandes sicher (schonender Umgang mit der Ressource Boden). Solar- und Photovoltaikanlagen sollen als zweite Nutzungsebene prioritär auf Dach- und Gebäudeoberflächen errichtet werden. Für die Örtliche Vorrangzone/Eignungszone können im begründeten Ausnahmefall Abweichungen von dieser Bestimmung geprüft werden.
- Zu (11) Die Errichtung von Zisternen stellt hinsichtlich des Wasserhaushalts eine ressourcenschonende Siedlungsentwicklung sicher.

Zu den Verfahrensbestimmungen der §§ 5a bis 5e Stmk. ROG 2010

Aufgrund der Bestimmung des § 4 Stmk. ROG 2010 ist in Umsetzung der EU-Richtlinie (RL 2001/42/EG) zu überprüfen, ob Pläne und Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben (siehe auch Kapitel Strategische Umweltprüfung).

Im Rahmen der ÖEK-Änderung wird eine Umweltprüfung durchgeführt (vgl. Kapitel Strategische Umweltprüfung und folgend).

Der Entwurf der ÖEK-Änderung inkl. Umweltbericht wurde nach Kundmachung und Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen mind. acht Wochen öffentlich aufgelegt und in digitaler Form auf der Gemeinde-Homepage im Internet veröffentlicht. Die öffentlichen Umweltstellen wurden durch schriftliche Verständigung (Zusendung der Kundmachung des GR-Auflagebeschlusses) und Verweis auf die Gemeinde-Homepage darüber informiert.

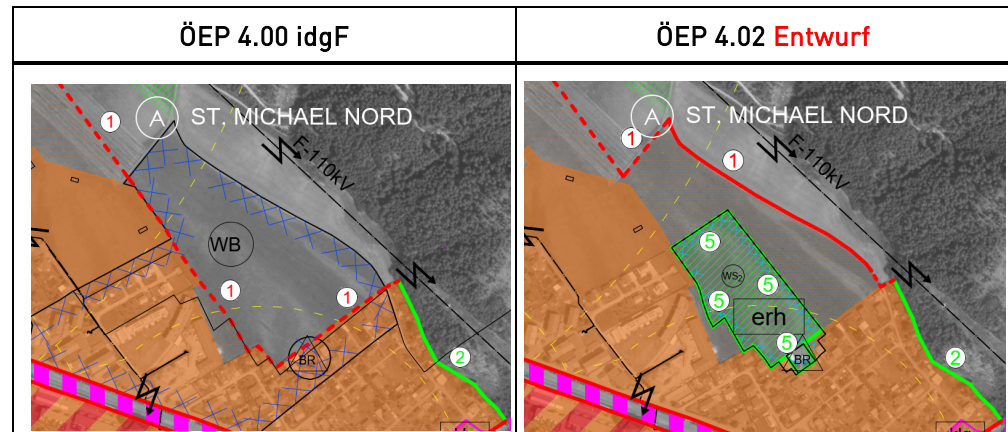
Grenzüberschreitende Konsultationen gemäß § 5b Stmk. ROG 2010 sind nicht erforderlich, da die ggst. ÖEK-Änderung aufgrund ihrer Größe und Lage nicht geeignet ist, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen EU-Mitgliedstaates oder Bundeslandes zu entfalten.

Bei der Entscheidungsfindung (Beschluss der ÖEK-Änderung durch den Gemeinderat) wurden der Umweltbericht und Stellungnahmen zum Auflageentwurf iS des § 5c Stmk. ROG 2010 berücksichtigt

Der Gemeinderat als Planungsbehörde wird den Vorgaben der §§ 5d und 5e Stmk. ROG 2010 nach Erlassung des Plans oder Programms, d.h. nach Rechtskraft der ÖEK-Änderung nachkommen.

Strategische Umweltprüfung

Im Örtlichen Entwicklungskonzept soll ein baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen sowie eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone festgelegt werden.



Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Aufgrund der Bestimmung des § 4 Stmk. ROG 2010 ist in Umsetzung der EU-Richtlinie (RL 2001/42/EG) zu überprüfen, ob Pläne und Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben:

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.02 „Brunnenschutzgebiet“		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		UEP
Begr.	Da für die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches keine Ausschlusskriterien herangezogen werden können, ist für die geplante Änderung eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

Da kein Ausschlusskriterium herangezogen werden kann, sind weitere Prüfschritte erforderlich. Da kein obligatorischer Tatbestand besteht, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

Umwelterheblichkeitsprüfung

Im Örtlichen Entwicklungskonzept soll ein baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen sowie eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone festgelegt werden. Für diese Festlegung kann kein Ausschlusskriterium herangezogen werden.

Für diese Festlegung kann der SUP-Prüfschritt 1 (Abschichtung) nicht angewendet und im Prüfschritt 2 kein Ausschlusskriterium herangezogen werden. Die Planung ist nicht geeignet, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (§ 4 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010).

Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) Stmk. ROG 2010 um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

In der nachstehenden Tabelle sind die fünf zu untersuchenden Themencluster und die jeweils möglichen Auswirkungen angeführt.

Themencluster	Auswirkungen	Bewertung der Auswirkung
Mensch / Gesundheit <i>(Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe und Klima)</i>	Aufgrund des emissionsarmen Charakters der Wohnnutzung, der bestehenden guten verkehrlichen Anbindung sowie der als Pufferzone zum Bestand wirkenden Örtlichen Vorrangzone sind, bis auf die Auswirkungen der Bauherstellung, keine wesentlichen Auswirkungen betreffend Lärm/Erschütterungen ableitbar. Hinsichtlich der Luftschadstoffe sind keine negativen Auswirkungen ableitbar.	Keine Verschlechterungen / keine erhebliche Beeinträchtigung ableitbar
Mensch / Nutzungen <i>(Sach- und Kulturgüter, Land- und Forstwirtschaft)</i>	Im Änderungsbereich besteht keine Evidenz von Sach- und Kulturgütern. Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas Land- und Forstwirtschaft (Versiegelung hochwertiger Acker- und Grünlandflächen) sind jedoch nicht auszuschließen.	Auswirkungen ableitbar
Landschaft / Erholung <i>(Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturelles Erbe, Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit, Erholungsqualitäten)</i>	Das Planungsgebiet schließt zweiseitig an bebauten Siedlungsgebiet an und ist nur aus wenigen Blickpunkten einsehbar. Aufgrund der Topographie und Fortführung des Gebietscharakters sind keine Störungen des Landschaftsbildes ableitbar. Zudem hat die großflächige Parkanlage das Potential den Erholungswert erheblich zu erhöhen.	Keine Verschlechterungen / keine erhebliche Beeinträchtigung ableitbar

<p>Naturraum / Ökologie <i>(Pflanzen, Tiere und Wald)</i></p>	<p>Geringfügige Verschlechterungen hinsichtlich der Sachthemen Flora und Fauna sind nicht auszuschließen.</p>	<p>Auswirkungen ableitbar</p>
<p>Ressourcen <i>(Boden und Altlasten, Grund- und Oberflächenwasser, Mineralische Rohstoffe, Naturgewalten und geologische Risiken)</i></p>	<p>Im Änderungsbereich sind keine Vorkommen mineralischer Rohstoffe, Altlastenverdachtsflächen oder geologische Risiken bekannt. Aufgrund der Absicherung des neuen Wasserschutzgebietes kann sogar von einer Verbesserung der bisherigen Situation ausgegangen werden.</p>	<p>Keine Verschlechterungen / keine erhebliche Beeinträchtigung ableitbar</p>

Aufgrund des Ergebnisses der Umwelterheblichkeitsprüfung, wonach für mehr als einen Themencluster negative Auswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, wird für die geplante Festlegung eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß der §§ 4a und 5ff Stmk. ROG 2010 durchgeführt.

Umweltbericht

Gemäß § 5 (1) StROG 2010 sind in einem Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen Alternativen darzustellen und zu bewerten.

Aufbau und Gliederung des vorliegenden Berichts folgen dem „Leitfaden SUP der Örtlichen Raumplanung“ (2011, Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13).

Inhaltsverzeichnis

1.	Nichttechnische, allgemeinverständliche Zusammenfassung	15
2.	Einleitung	15
2.1.	Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung	15
2.2.	Darstellung möglicher Alternativen der Planung	16
2.3.	Darstellung relevanter Ziele des Umweltschutzes	17
2.4.	Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens / Scoping	18
3.	Methode und Erläuterungen zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	18
4.	Umweltauswirkungen	18
4.1.	Mensch / Gesundheit	19
4.2.	Mensch / Nutzungen	20
4.3.	Landschaft / Erholung	21
4.4.	Naturraum / Ökologie	22
4.5.	Ressourcen	23
4.6.	Zusammenfassung	25
5.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	25
6.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen	26
7.	Monitoring	26
8.	Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen	27

1. Nichttechnische, allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Änderungsbereich liegt im Hauptort der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark. Geplant ist in Abstimmung mit den Umgebungsnutzungen die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches sowie die großflächige Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone. Verkehrlich ist der Bereich über die Musikstraße und Hauptstraße an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Der Umgebungsbereich ist überwiegend durch Einfamilien- sowie Reihenhausbebauung im Süden und Westen sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden und Osten geprägt. Der Änderungsbereich liegt im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“ außerhalb von Vorrangzonen der Regionalplanung. Aufgrund der Schwerpunktsetzung als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt bestehen daher keine Ausschlussgründe für das geplante Vorhaben.

Auf Ebene des ÖEK sind mögliche Umweltauswirkungen zu prüfen, wozu in einem ersten Prüfschritt ein Screening gemäß dem Leitfaden „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Auflage, Amt der Stmk. Landesregierung, Bau- und Raumordnung) durchgeführt wurde. Dieses ergab das Erfordernis einer Vertiefung im Rahmen einer Umwelterheblichkeitsprüfung.

Aufgrund des Ergebnisses der Umwelterheblichkeitsprüfung, wonach für mehr als einen Themencluster negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können bzw. ableitbar sind, ist die Änderung einer vollständigen Umweltprüfung zu unterziehen und ist ein Umweltbericht zu erstellen.

2. Einleitung

2.1. Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung

Wichtigste Ziele der Änderung

Im besonderen öffentlichen Interesse steht die dauerhafte Sicherung einer qualitätvollen (Trink) Wasserversorgung. Es ist der Gemeinde erstmals möglich, den Bereich des zukünftigen Wasserschutzgebietes zu erwerben. Damit wird dem Schutzgebiet dauerhaft die intensive landwirtschaftliche Nutzung entzogen und wird eine großflächige Versiegelung zB. iS einer Siedlungserweiterung ausgeschlossen. Mit einer wasserschongebietskonformen Parkgestaltung (keine großflächige Bodenversiegelung, keine Sammelstraßen etc.) kann eine intensive Nutzung hintangehalten werden und bietet eine zukünftige Parkanlage erstmalig ein zentrales Naherholungsgebiet mit einem großen fußläufigen Einzugsbereich in lärm- und gefährdungsfreier Lage.

Der Ausbau des Freizeit- und Naherholungsangebotes sowie die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität für die Bewohner der Marktgemeinde liegen ebenso im besonderen öffentlichen Interesse. Mit der Festlegung einer Eignungszone für Erholungs- und Sportzwecke wird diesen Zielsetzungen Rechnung getragen.

Die Gemeinde verzeichnet ein steigendes Bevölkerungswachstum und entwickelt sich seit einigen Jahren zu einer attraktiven Zuwanderungsgemeinde. Der Änderungsbereich ist dem Hauptort mit allen öffentlichen Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen (insbesondere dem Bildungscampus mit Volksschule,

Mittelschule und Kindergarten) zugehörig. Es bestehen beste Voraussetzungen für das Familienwohnen.

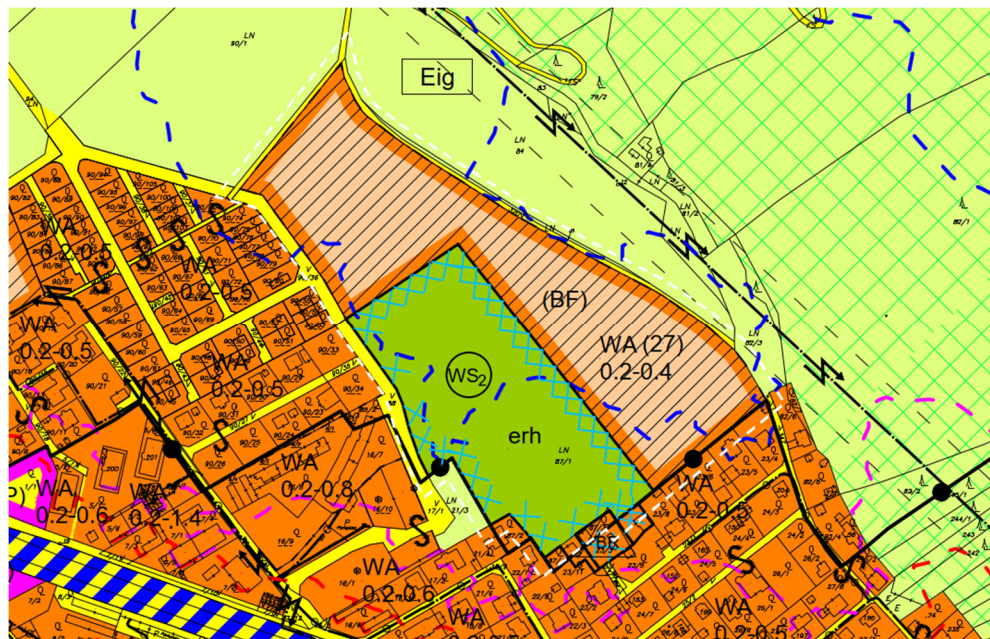
Die Änderung dient der Stärkung der Funktion als Wohnsitzgemeinde durch Bereitstellung von ausreichenden und verfügbaren Flächen für Wohnbauland im Nahbereich zentraler Einrichtungen und im Bereich des Hauptsiedlungsgebietes.

Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Der Änderungsbereich ist im Geltungsbereich der Alpenkonvention gelegen. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind daher besonders zu berücksichtigen (vgl. dazu auch Checkliste im Anhang).

Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.03

Im Parallelverfahren FWP 4.03 soll eine Teilfläche des Grundstückes 87/1 der KG Liesingthal im Ausmaß von rd. 3,4 ha als Aufschließungsgebiet für Bauland – Allgemeines Wohngebiet sowie eine weitere Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von rd. 2,3 ha als Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke festgelegt werden. Es besteht die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes für den gesamten Bereich (Bauland wie Sondernutzung gleichermaßen).



Ausschnitt FWP-Änderung 4.03, unmaßstäblich.

2.2. Darstellung möglicher Alternativen der Planung

Die Siedlungsstruktur der Gemeinde ist historisch gewachsen. Eine Entwicklung ist aufgrund der geographischen Lage, der umgebenden Topographie und der infrastrukturellen Zerschneidung stark eingeschränkt. Die Gemeinde verfügt in Einzelbereichen über großflächigere Potentialflächen, die jedoch aufgrund der Eigentumsverhältnisse auch langfristig nicht zur Verfügung stehen, da sie für die Futterproduktion ortsansässiger Landwirte zwingend erforderlich sind. Bemühungen in den Katastralgemeinden Brunn oder Vorderlainsach Acker- bzw. Grünlandflächen für einen Flächentausch zu erwerben blieben bislang erfolglos.

Bereits als Bauland festgelegte Grundstücke wurden im Sinne der Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik gem. Stmk. ROG befristet. Jedoch ist ein Handlungsspielraum der Gemeinde aufgrund der damaligen Rechtslage nicht gegeben, um zeitnah eine Bebauung bzw. Verwertung zu erwirken.

Mit dem Erwerb der Flächen für das zukünftige Wasserschutzgebiet ist es der Gemeinde nun möglich ein zentrales Naherholungsgebiet in lärm- und gefährdungsfreier Lage mit einem relativ großen fußläufigen Einzugsbereich zu entwickeln.

Für die angestrebte Entwicklung eines Wohngebietes im unmittelbar zweiseitigen Anschluss an das Siedlungsgebiet bei gleichzeitiger Erhaltung großflächiger Erholungsflächen in Verbindung mit der Sicherung der qualitätvollen (Trink)Wasserversorgung stehen keine alternativen Flächen in der Gemeinde zu Verfügung.

2.3. Darstellung relevanter Ziele des Umweltschutzes

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Alpenkonvention, (siehe Checkliste im Anhang) und außerhalb von ökologisch bedeutsamen Strukturen, ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Im Änderungsbereich gibt es keine Bekanntgaben zum Vorkommen von mineralischen Rohstoffen. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

Im Planungsgebiet ist ein Wasserschutzgebiet ersichtlich gemacht für welches eine wasserrechtliche Bewilligung vom 16.09.1963 vorliegt. In diesem wurde eine engeres und ein weiteres Schutzgebiet vorgesehen. Von Seiten des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde festgestellt, dass die 1963 getroffene Schutzgebietsabgrenzung und die vorgeschriebenen Verbote nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und eine Überprüfung sowie eine Anpassung der Grundwasserschutzmaßnahmen an den Stand der Technik vom hydrologischen Amtssachverständigen als erforderlich erachtet wurden. Ein entsprechendes Gutachten wurde daraufhin im Auftrag der Marktgemeinde erstellt, bereits 2017 wasserrechtlich verhandelt und als bewilligungsfähig beurteilt. Aufgrund der damaligen Eigentumsverhältnisse war es der Gemeinde jedoch nicht möglich eine Bewilligung zu erwirken und wurden die über Jahrzehnte teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin ohne besondere Auflagen landwirtschaftlich genutzt.

Es ist nun eine Konkretisierung des Schutzgebietes vorgesehen und wird mit der Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone dieser Bereich dauerhaft einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung aber auch einer großflächigen Versiegelung is einer Siedlungserweiterung entzogen werden.

Gemäß § 3 StROG 2010 ist die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern. Die Entwicklung der Siedlungsstruktur hat unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl zu erfolgen.

2.4. Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens / Scoping

Das sogenannte „Scoping“ – die Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens - erfolgt durch eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Sachthemen je Themencluster. Die verbalen Erläuterungen auf der teilweisen Grundlage von Fachgutachten erfolgen je nach möglichen Auswirkungen in unterschiedlicher Tiefe.

Eine auf Themencluster und Sachthemen bezogene Einschätzung entsprechend der im SUP-Leitfaden angeführten Relevanzmatrix erfolgte sinngemäß im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung. Dabei wurde noch nicht zwischen „bedeutend“ und „unbedeutend“ unterschieden, weshalb sämtliche Sachthemen unter Pkt. 4 des Umweltberichts eingehend und in der jeweils erforderlichen Tiefe untersucht werden.

3. Methode und Erläuterungen zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Die Beurteilung erfolgt bezogen auf das jeweilige Sachthema nach dem „Leitfaden SUP der Örtlichen Raumplanung“ (Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung, 2011): *Bedeutende Sachthemen sind im Zuge der weiteren Bearbeitung eingehend zu untersuchen.*

Die einzelnen Sachthemen werden im Umweltbericht im Rahmen einer erweiterten Umwelterheblichkeitsprüfung abgehandelt.

4. Umweltauswirkungen

Den Hauptteil des Umweltberichtes bildet die Beschreibung des Umweltzustandes und die Folgeabschätzung möglicher Umweltauswirkungen. Zu jedem Sachthema bzw. Unterpunkt wird zu Beginn der IST-Zustand ausführlich dargestellt. Im Weiteren werden die zukünftigen Auswirkungen bei der durchgeführten Planung beschrieben und bewertet.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen erfolgt für die relevanten Sachthemen mittels der 4-stufigen Bewertungsskala (Verbesserung „+“, keine Veränderung/keine Verschlechterung „o“, Verschlechterung „-“, starke Verschlechterung „- -“).

Nach erfolgter Bewertung werden Vermeidungs-, Verringerungs- bzw. Ausgleichmaßnahmen mit zugehöriger Wirksamkeit angeführt.

Nach der erfolgten Maßnahmenbeschreibung wird die Resterheblichkeit je Sachthema als Ergebnis der Umweltprüfung dargestellt. Für Sachthemen mit negativen Auswirkungen werden Überwachungsmaßnahmen definiert und im Rahmen eines Monitoring-Programms festgehalten, welches seitens Gemeinde eingeleitet und durchgeführt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass eingeleitete Maßnahmen durchgeführt werden, bei Misserfolg entgegenzusteuern sowie zu überprüfen, inwieweit sich der Umweltzustand ändert.

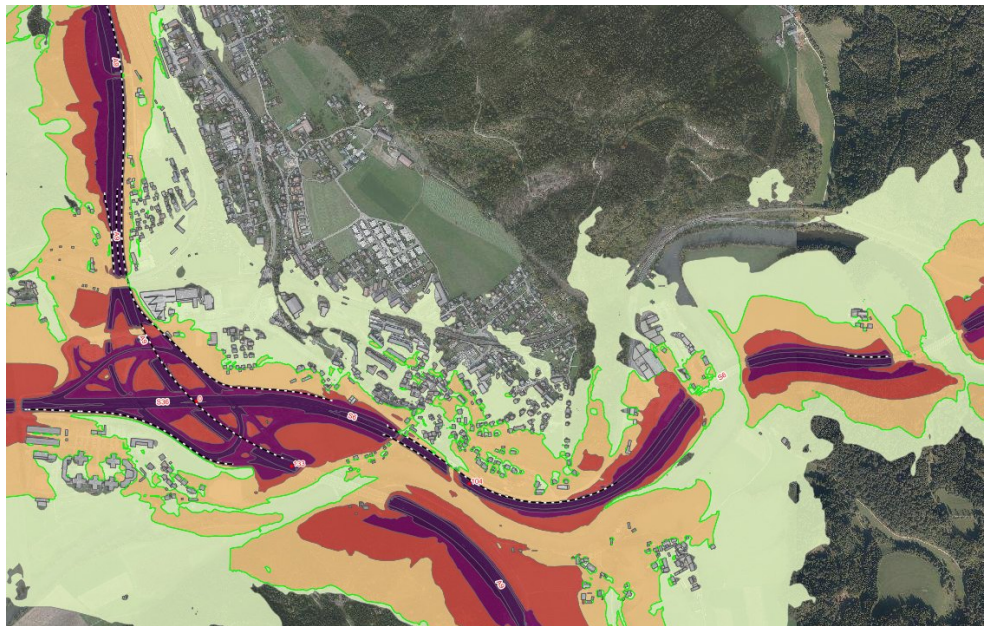
Im Rahmen des Monitorings werden nur die Sachthemen behandelt, bei denen erhebliche negative Auswirkungen festgestellt wurden.

4.1. Mensch / Gesundheit

Schutz vor Lärm und Erschütterungen

IST-Zustand: Der Änderungsbereich liegt im überörtlichen Siedlungsschwerpunkt St. Michael in Obersteiermark und grenzt zweiseitig an vollständig entwickeltes Bauland, welches grundsätzlich mit Einfamilien- und Reihenhäusern bebaut ist. Im Norden grenzt landwirtschaftlich genutztes Freiland an das Planungsgebiet an. Verkehrlich ist der Bereich über die Musikstraße und Hauptstraße an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß den Lärmdaten von lärminfo.at außerhalb der lärmbelasteten Bereiche von Autobahn bzw. Schnellstraße.



Ausschnitt Lärmausbreitung, Quelle: lärminfo.at (2022 Autobahnen und Schnellstraßen: 24h-Durchschnitt 4m) (ohne Maßstab), Erhebungsdatum 02/2024

Auswirkungen: Aufgrund des relativ emissionsarmen Charakters der Wohnnutzung sowie der großflächigen örtlichen Vorrangzone, die in weiten Teilen eine Pufferzone zur bestehenden Wohnbebauung darstellt, werden die angrenzenden Siedlungsgebiete durch die Bebauung nicht maßgeblich von Lärm oder Erschütterung beeinträchtigt.

Von einer Mehrbelastung des Gemeindestraßennetzes ist auszugehen. Die unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzende Musikstraße ist mitsamt dem neuen Kreisverkehr bereits entsprechend ausgebaut.

Zudem ist langfristig eine direkte Anbindung der Musikstraße an die Landesstraße B-113 mit einer Brücke über die Liesing geplant, hierzu wurde bereits im Zuge der Revision im FWP 4.00 eine Verkehrsfläche festgelegt. Wasserrechtliche Vorprüfungen laufen. Daher kann zukünftig von einer dauerhaften Verbesserung für den gesamten Bereich ausgegangen werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für das Sachthema „Schutz vor Lärm und Erschütterungen“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Luftbelastung und Klima

IST-Zustand: Der Änderungsbereich befindet sich in der in der Klimaregion D.8 „Murtal Preg-Bruck“ und ist den inneralpinen Haupt- und Seitentallagen mit einer relativ hohen Frost- und Inversions- bzw. Nebelgefährdung zugeordnet. Dennoch wird die Durchlüftung als mäßiger bis gut beschrieben.

Gemäß der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 lag St. Michael iO innerhalb des Sanierungsgebietes Luft. Mit der Novellierung im Jahr 2014 erfolgt eine massive Rücknahme der Ausweisung von Sanierungsgebietes und ergaben sich Änderungen im Bereich des Aichfeldes, im mittleren Murtal, zwischen Bruck und Leoben und im Raum St. Michael iO. Das Gemeindegebiet liegt daher außerhalb von Sanierungsgebieten. Nähere Untersuchungen liegen nicht vor, weshalb hierzu keine weiteren Aussagen getroffen werden können.

Auswirkungen: Beim Änderungsbereich handelt es sich um ein relativ ebenes Gebiet welches mit einer kleinteiligen Einfamilien- bzw. Reihenhausbebauung keine erheblichen Barrierewirkungen (iSv Unterbindung von möglichen Kaltluftabflussbarrieren durch Bauten) entfaltet. Die Durchlüftungsbedingungen werden durch die ortstypische Verwendung der Wohnfunktion daher nicht maßgeblich verändert.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für das Sachthema „Luftbelastung und Klima“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

4.2. Mensch / Nutzungen

Sach- und Kulturgüter

IST-Zustand: Im Planungsgebiet besteht keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern.

Auswirkungen: Durch die Erweiterung des Siedlungsgebietes entsteht neues Sachgut. Der bauliche Bestand in der Umgebung wird dadurch nicht negativ beeinflusst.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für das Sachthema „Sach- und Kulturgüter“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Land- und Forstwirtschaft (Überörtliche Raumplanung)

IST-Zustand: Gemäß REPRO Obersteiermark Ost 2016 sind für die Änderungsfläche keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“. Demzufolge ist innerhalb von Siedlungsschwerpunkten eine Baulandausweisungen zulässig, jedoch das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland zu erhalten.

Im Änderungsbereich liegt keine für das grünlanggeprägte Bergland charakteristische Durchmischung von Wald und Grünlandflächen vor und ist die Umgebung bereits historisch gewachsen sowie durch die kleinteilige mitunter dichte Siedlungsentwicklung geprägt.

Der Änderungsbereich ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es ist kein Wald im Sinne des Forstgesetzes festgelegt.

Gemäß Digitaler Bodenkarte (eBOD) handelt es sich im Bestand überwiegend um den Bodentyp „Lockersediment Braunerde“. Die Bodenwertigkeiten im

Änderungsbereich sind für Grünland und für Ackerland als hochwertig eingestuft. Die Durchlässigkeit wird dabei als mäßig beschrieben.

Auswirkungen: Von Südosten bis Westen grenzt das Planungsgebiet an bebautes Siedlungsgebiet an. Die Erweiterungsflächen sind durch den Bestand infrastrukturell gut angebunden und sind für die äußere Anbindung grundsätzlich keine weiteren Flächen erforderlich.

Die Bewirtschaftung der Flächen ist aufgrund der Schutzgebietsausweisung derzeit nur bedingt eingeschränkt. Ein Düngerverbot ist zwar zivilrechtlich vereinbart, eine intensive Bewirtschaftung war jedoch nie ausgeschlossen.

Zur dauerhaften Sicherung einer qualitätvollen (Trink) Wasserversorgung liegt es im öffentlichen Interesse der Gemeinde die Flächen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Darüber hinaus soll eine das Schutzgebiet einfassende Bebauung ermöglicht werden.

Unter Berücksichtigung einer großräumigeren Betrachtung des Gemeindegebietes (großräumiger Kontext) führt die Änderung zu keiner maßgeblichen Verschlechterung der lw. Nutzung und Flächenausstattung im Gemeindegebiet. Eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft beliebt entsprechend dem Umweltqualitätsziel der Gemeinde bestehen. Weiters stellt die Nutzung als Acker- oder Grünland, unabhängig von Wertigkeit und Qualität des Bodens, Kraft überörtlicher Festlegung im ggst. Bereich keine prioritäre Zielsetzung dar.

Dennoch werden mit der Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone sowie mit dem baulichen Entwicklungsbereich den Flächen eine Acker- oder Grünlandbewirtschaftung dauerhaft entzogen.

Geringfügige Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas „Land- und Forstwirtschaft“ sind nicht auszuschließen. (-)

4.3. Landschaft / Erholung

Landschaftsbild / Ortsbild

IST-Situation: Der Änderungsbereich befindet sich im Osten des Gemeindehauptortes und grenzt zweiseitig an überwiegend durch Einfamilien- und Reihenhäuser geprägte Bestandsbebauung. Der Bereich ist weitgehend eben, nördlich und östlich steigt das Gelände an und geht in steile Waldflächen über.

Er befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen und kulturell schützenswerten Objekten (zB Bodenfundstätten u.ä.). Die Erweiterungsfläche selbst verfügt über keine erhaltenswerten, strukturbildenden Landschaftselemente.

Das Landschaftsbild ist im Bestand maßgeblich durch die Wohnbebauung von Südosten bis Westen geprägt. Aufgrund der Abgrenzung durch die limitierende Topographie den ansteigenden Wald besteht eine landschaftsräumliche Einfassung und kein Übergang in den offenen Landschaftsraum. Durch die Änderung erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft.

Auswirkungen: Durch die Größe der geplanten Erweiterung ergeben sich bei einer baulichen Entwicklung Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese sind aufgrund der räumlich gefassten Lage voraussichtlich nur kleinräumig, wobei Störungen ohne zusätzliche Regelungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Maßnahmen: Im Räumlichen Leitbild zum ÖEK wird für die neuen Flächen u.a. festgelegt, dass sich Neubauten nahtlos in den umliegenden Bestand einfügen und die kleinteilige, vorwiegend durch Einfamilien- und Reihenhäuser sowie vereinzelte Mehrfamilienwohngebäude geprägte Charakteristik erhalten bleibt. Weiters werden Vorgaben zur Grünraumgestaltung getroffen. Die Örtliche Vorrangzone/Eignungszone bildet in weiten Bereichen einen Pufferbereich zum angrenzenden Wohngebiet.

Da ein unmittelbarer Anschluss zu bereits bestehenden Siedlungsbereichen besteht sowie aufgrund der fachlich gebotenen und ex lege bestehenden Regelungserfordernisse einer neuen Bebauung, sind in Summe erhebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für das Sachthema „Land- und Forstwirtschaft“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Kulturelles Erbe

Im unbebauten Änderungsbereich besteht kein evidentes kulturelles Erbe und daher kann das Sachthema als **nicht relevant eingestuft** werden. Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Rahmen des Sachthemas Landschaftsbild / Ortsbild untersucht.

Erholungs- und Freizeitqualitäten

IST-Zustand: Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist insbesondere aufgrund der angrenzenden Bestandbebauung und Infrastruktur gering. Hinsichtlich der Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten auf. Im Umgebungsbereich sind Erholungs- bzw. Wanderwege vorhanden, die den ggst. Änderungsbereich nicht queren. Die Festlegung einer großflächigen Parkanlage hat jedoch Potential den Erholungs- bzw. Freizeitwert erheblich zu erhöhen bzw. zu verbessern.

Auswirkungen: Durch die geplanten Änderungen die u.a. die Festlegung einer großflächigen Parkanlage umfasst, wird der Erholungs- und Freizeitwert erheblich erhöht bzw. verbessert. Hierbei soll ein öffentlich nutzbarer und attraktiv gestalteter Frei- und Grünraum mit hoher Aufenthaltsqualität an der Nahtstelle zur angrenzenden Nachbarschaft entstehen.

Es ist davon auszugehen, dass hinsichtlich des Sachthemas „Erholungs- und Freizeitqualitäten“ eine Verbesserung zu erwarten ist. (+)

4.4. Naturraum / Ökologie

Pflanzen und Tiere

IST-Zustand Pflanzen und Tiere: Der Änderungsbereich liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks und Ramsar-Gebieten.

Der Bereich wird landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der intensiven Nutzung ist von einem geringwertigeren Pflanzenlebensraum auszugehen. Ein Vorkommen gefährdeter Arten kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich Fauna kann aufgrund der lw. Nutzung von einer vergleichsweise geringeren ökologischen Wertigkeit ausgegangen werden, jedoch wurde das Gebiet nicht näher untersucht und sind daher Vorkommen seltener oder geschützter Arten nicht bekannt.

Ein Lebensraumkorridor befindet sich in den nordöstlich angrenzenden Waldflächen. Aufgrund der bestehenden Bebauung und lw. Nutzung ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Geringfügige Verschlechterungen hinsichtlich des Sachthemas „Pflanzen und Tiere“ sind nicht auszuschließen. (-)

Wald

IST-Zustand Wald: Im Bereich der geplanten Projektfläche befinden sich keine Waldflächen. Auch im unmittelbaren Anschluss besteht kein Wald iS des Forstgesetzes.

Auswirkungen Wald: Eine direkte Beeinträchtigung von Wald kann ausgeschlossen werden. Weiters sind projektbedingt auch keine indirekt negativen Auswirkungen auf die in der weiteren Umgebung befindlichen Waldflächen ableitbar.

Es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich des Sachthemas „Wald“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

4.5. Ressourcen

Boden und Altlasten

IST-Zustand:

Im Planungsgebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko – und Verdachtsflächen bekannt.

Im Zuge der Revision zum Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 4.00 wurde erfolgten keine Bekanntgaben zu Bodenschätzen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich des Sachthemas „Boden und Altlasten“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Grund- und Oberflächenwässer

IST-Zustand:

Im Änderungsbereich ist ein Wasserschutzgebiet ersichtlich gemacht für welches eine wasserrechtliche Bewilligung vom 16.09.1963 vorliegt. In diesem wurde eine engeres und ein weiteres Schutzgebiet vorgesehen. Von Seiten des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde festgestellt, dass die 1963 getroffene Schutzgebietsabgrenzung und die vorgeschriebenen Verbote nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und eine Überprüfung sowie eine Anpassung der Grundwasserschutzmaßnahmen an den Stand der Technik vom hydrologischen Amtssachverständigen als erforderlich erachtet wurden. Ein entsprechendes Gutachten wurde daraufhin im Auftrag der Marktgemeinde erstellt, bereits 2017 wasserrechtlich verhandelt und als bewilligungsfähig beurteilt. Aufgrund der damaligen Eigentumsverhältnisse war es der Gemeinde jedoch nicht möglich eine

Bewilligung zu erwirken und wurden die über Jahrzehnte teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin ohne besondere Auflagen landwirtschaftlich genutzt.

Mit der ggst. Änderung erfolgt eine Konkretisierung des Schutzgebietes und wird mit der Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone dieser Bereich dauerhaft einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung aber auch einer großflächigen Versiegelung iS einer Siedlungserweiterung entzogen werden.

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet überwiegend unbedeutende Fließpfade bestehen, jedoch auch zwei Fließpfade mit einem Einzugsgebiet von 10 bis 100 ha den Änderungsbereich queren.

Auswirkungen: Mit der ggst. Änderung erfolgt eine Konkretisierung des Schutzgebietes. Der Bereich wird somit dauerhaft einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung aber auch einer großflächigen Versiegelung iS einer Siedlungserweiterung entzogen werden. Mit einer wasserschongebietskonformen Parkgestaltung (keine großflächige Bodenversiegelung, keine Sammelstraßen etc.) kann eine intensive Nutzung hintangehalten werden und bietet eine zukünftige Parkanlage erstmalig ein zentrales Naherholungsgebiet mit einem großen fußläufigen Einzugsbereich in lärm- und gefährdungsfreier Lage.

Es ist davon auszugehen, dass hinsichtlich des Sachthemas „Grund- und Oberflächenwässer“ Verbesserungen zu erwarten sind. (+)

Mineralische Rohstoffe

IST-Zustand: Es gibt keine Bekanntgaben zum Vorkommen von mineralischen Rohstoffen im Änderungsbereich.

Auswirkungen: Da kein Vorkommen von mineralischen Rohstoffen im Änderungsbereich bekannt ist, kann auch von keinerlei Auswirkungen auf dieses Sachthema ausgegangen werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich des Sachthemas „Mineralische Rohstoffe“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

Naturgewalten und geologische Risiken

IST-Zustand: Der Änderungsbereich ist frei von bekannten naturräumlichen Gefährdungen (Hochwasserabflussgebiete, Rutschungen, Gefahrenzonen, etc.).

Auswirkungen: Da keine bekannten naturräumlichen Gefährdungen sowie erkennbaren geologischen Risiken bestehen, kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Änderungen keine Auswirkungen auf dieses Sachthema haben.

Es ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich des Sachthemas „Naturgewalten und geologische Risiken“ Verschlechterungen zu erwarten sind. (o)

4.6. Zusammenfassung

Zusammenfassend zeigt folgende Tabelle die Erheblichkeit je Themencluster, die auf Grundlage der Maximumbewertung erfolgt. Bei dieser wird die schlechteste Bewertung als Gesamtbewertung des Themenclusters herangezogen.

Themencluster der UEP	Sachthemen der Umweltprüfung	Erheblichkeit Sachthemen	Erheblichkeit Themencluster
Mensch / Gesundheit	Schutz vor Lärm und Erschütterung	Keine Verschlechterung	Keine Verschlechterung
	Luftbelastung und Klima	Keine Verschlechterung	
Mensch / Nutzungen	Sach-/Kulturgüter	Keine Verschlechterung	Verschlechterung
	Land- und Forstwirtschaft	Geringfügige Verschlechterung	
Landschaft / Erholung	Landschaftsbild / Ortsbild	Keine Verschlechterung	Keine Verschlechterung
	Kulturelles Erbe	Nicht relevant	
	Erholungs- und Freizeitqualitäten	Verbesserung	
Naturraum / Ökologie	Pflanzen	Geringfügige Verschlechterung	Verschlechterung
	Tiere	Geringfügige Verschlechterung	
	Wald	Keine Verschlechterung	
Ressourcen	Boden und Altlasten	Keine Verschlechterung	Keine Verschlechterung
	Grund- und Oberflächenwasser	Verbesserung	
	Mineralische Rohstoffe	Keine Verschlechterung	
	Naturgewalten und geologische Risiken	Keine Verschlechterung	

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante kann eine dem Stand der Technik entsprechende langfristige Sicherstellung einer qualitativollen (Trin)Wasserversorgung nicht gewährleistet werden. Bei der Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches kann bei einer Nichtdurchführung mit keiner Verschlechterung des Umweltzustandes gerechnet werden, jedoch werden in beiden Fällen die siedlungspolitische Zielsetzung nicht umgesetzt.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen sind zu den einzelnen Sachthemen bereits angeführt. Maßnahmen werden insbesondere ergriffen durch:

- Erlassung eines Räumlichen Leitbildes zur ÖEK-Änderung,
- Festlegung einer Bebauungsplanverpflichtung auf Ebene des Flächenwidmungsplanes für den gesamten Änderungsbereich (Bauland und Sondernutzung im Freiland gleichermaßen).
- Absicherung des Schutzgebietes durch Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone und schutzgebietskonforme Nutzung der Flächen.

7. Monitoring

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde nach Analyse der einzelnen Themencluster bzw. der zugehörigen Sachthemen, die Verschlechterungen mit sich bringen, Ausgleichsmaßnahmen definiert.

Folgende Tabelle fasst die aus der Umweltprüfung abgeleiteten Maßnahmen, die nach Erfordernis und in geeigneter Form im Räumlichen Leitbild zum ÖEK verordnet werden und vom Projektanten / Grundeigentümer umzusetzen sind, sowie die zu erreichenden Ziele und die Zuständigkeiten für die Kontrolle zusammen. Zusätzlich wird jeweils der Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung festgelegt.

Sachthema	Maßnahme (RLB = Festlegung im Räumlichen Leitbild zum ÖEK)	Zuständigkeit Kontrolle	Zeitpunkt
Mensch / Nutzung Land- und Forstwirtschaft	Großräumige Betrachtung und Abwägung.	Gemeinde	In der Fortführung der Örtlichen Raumplanung
Naturraum / Ökologie Pflanzen und Tiere	Ggf. zivilrechtliche Vereinbarung zur Errichtung von Ausgleichs- und Verbesserungsmaßnahmen.	Gemeinde	Monitoring während der Nutzung

8. Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Der Themencluster Mensch / Gesundheit wirkt sich insgesamt nicht negativ auf die Umwelt aus. Im Rahmen der Bauphase werden Emissionen auftreten, die aber nur temporäre Auswirkungen zeigt.

Hinsichtlich der Bewertung des Themenclusters Mensch / Nutzungen ist Summe von gering negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Durch die Ändeung wird die Errichtung neuer Objekte iS von neuem Sachgut ermöglicht. Der angrenzende bauliche Bestand wird dadurch nicht behindert bzw. negativ beeinflusst. Die von der Ändeung betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es besteht jedoch eine konkrete Absicht der nicht-landwirtschaftlichen Verwertung seitens des Grundeigentümers. Bei einer großflächigen Betrachtung ist trotz des Verlustes lw genutzter Flächen daher von keinen starken Verschlechterungen auszugehen.

Der Themencluster Landschaft / Erholung wirkt sich insgesamt nicht negativ auf die Umwelt aus. Durch die Festlegung eines Räumlichen Leitbildes werden die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild möglichst gering zu halten. Erhebliche Verschlechterungen sind nicht zu erwarten. Die Gemeinde verfügt über keine großflächigen öffentlichen Park- oder Erholungsflächen. Mit der Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone wird erstmals ein zentrales Naherholungsgebiet mit einem großen fußläufigen Einzugsbereich in lärm- und gefährdungsfreier Lage ermöglicht. In diesem Zusammenhang kann für das Sachthema Erholung- und Freizeitqualitäten jedenfalls eine Verbesserung festgestellt werden.

Hinsichtlich der Bewertung des Themencluster Naturraum / Ökologie ist für die Sachthemen Pflanzen und Tiere von gering negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, deren Ziele berücksichtigt wurden. Eine direkte Beeinträchtigung von Waldflächen kann ausgeschlossen werden, auch wird der in den Waldflächen befindliche Lebensraumkorridor nicht negativ beeinträchtigt. Aufgrund des Verlustes der Acker- bzw. Grünlandflächen können negative Auswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden und können Ausgleichs- und Verbesserungsmaßnahmen etwaige Verluste ausgleichen.

Betreffend den Themencluster Ressourcen sind keine negativen Auswirkungen gegeben. Aufgrund der Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone und dem damit einhergehenden dauerhaften Entzug der lw. Nutzung bzw. etwaigen vollflächigen Versiegelungen kann für das Sachthema Grund- und Oberflächenwasser jedenfalls eine Verbesserung festgestellt werden.

Die Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark ist sich bewusst, dass ein neues Siedlungsgebiet Umweltauswirkungen nach sich zieht. Die dauerhafte Sicherstellung der (Trink)Wasserversorgung für Generationen ist jedoch ein wesentliches Entwicklungsziel der Gemeinde, dem sie mit der Neuabgrenzung des Schutzgebietes nachkommt. Darüber hinaus trägt sie auch ihren Zielsetzungen zur Bevölkerungsentwicklung unter Berücksichtigung der örtlichen Landwirte Rechnung.

Zeichnerische Darstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung EP (inkl. Mappenblatt A3)



Marktgemeinde St. Michael in Oberstmk.

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.02 "Brunnenschutzgebiet" Entwurf zur Auflage

Plandatum: 11.12.2023

GZ: RO-611-13 / 4.02 ÖEK

Planverfasser

Datum: 13.03.2024

GZ:

**Gemeinderat Auflagebeschluss
gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

**Genehmigung durch
die Stmk. Landesregierung
gemäß § 24 (12) Stmk. ROG 2010**

Datum:

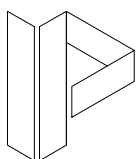
GZ:

**Gemeinderat Endbeschluss
gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

Rechtskraft



Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

ÖEP Änderung

Bestand Potential



Wohnen



Zentrum



Bereich mit zwei Funktionen



Örtliche Vorrangzone/Eignungszone
erh = Erholung/Sport, klg = Kleingartenanlage



Siedlungspolitisch absolut
Nummern lt. ÖEK



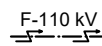
Siedlungspolitisch relativ
Nummern lt. ÖEK



Naturräumlich absolut
Nummern lt. ÖEK



Naturräumlich relativ
Nummern lt. ÖEK



Hochspannungsleitung
lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. (2) b) u. c)



Wasserschon- und Schutzgebiete
lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.B. (3)



Haltestelleneinzugsbereich
Bus 300 m, Bahn 1000 m

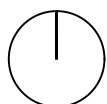


Bahn



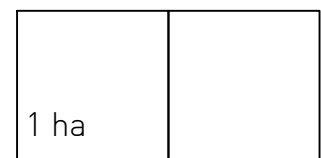
Brunnenschutzgebiet

Maßstab und Plangrundlage

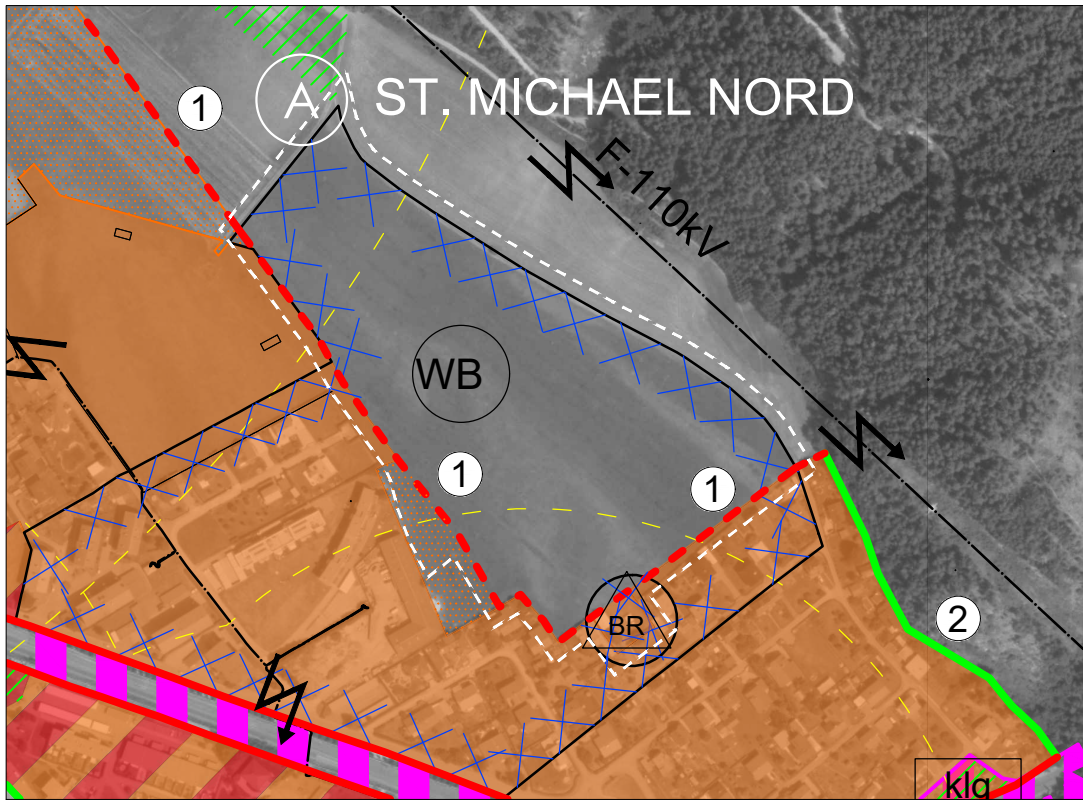


Maßstab
1:5.000

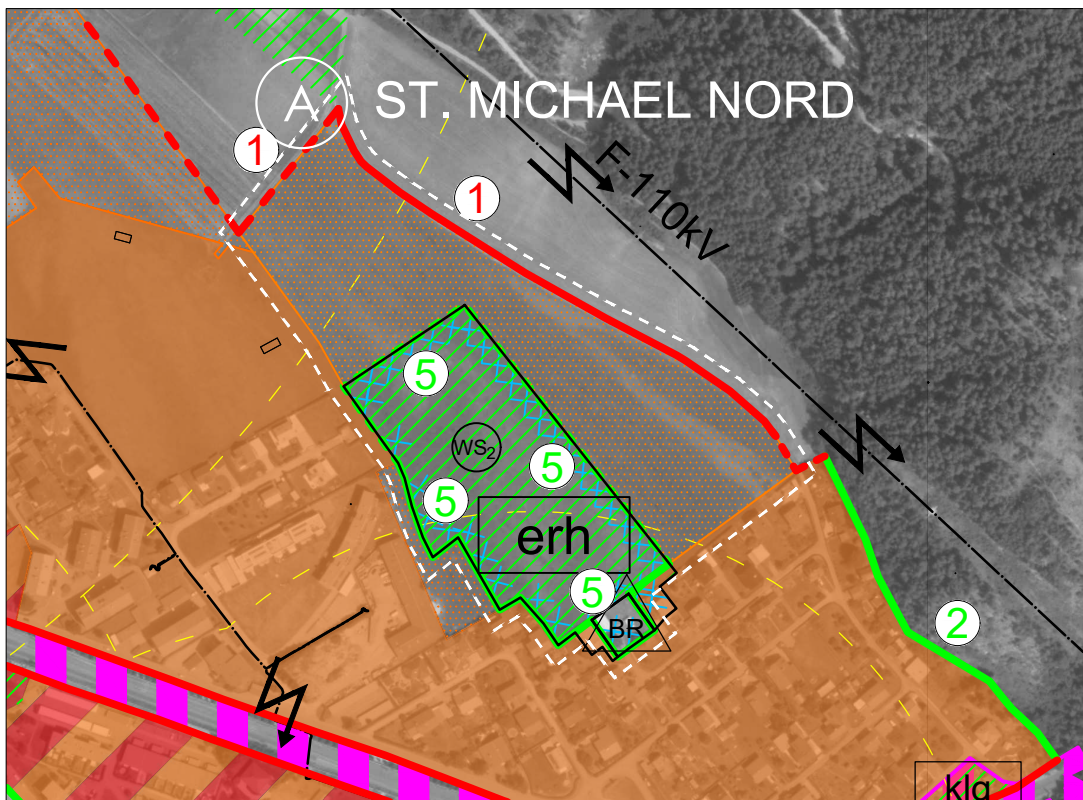
DKM Stand
02/2019



100 m 200 m



ÖEP Bestand



ÖEP Änderung | Entwurf

Anhang

1) **Checkliste Alpenkonvention**

gemäß Leitfaden zur Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung (Abteilung 13; 09/2012)

2) **Gutachten Brunnenanlage Quellenweg Schutzgebietsoptimierung in Hinblick auf Ersatzstandort**

Geoteam Technisches Büro für Hydrogeologie,
Geothermie und Umwelt GmbH, GZ: 2129_01 vom
11.11.2021 bzw. Entwurf finale Version vom 03.07.2023

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan / Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe "Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung".	X		
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.			X
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen ("Verschlechterungsverbot"). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.			X
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezon en, die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.			X
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.			X
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.			X
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	X		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	X		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).				X

RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	X		
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	X		
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	X		
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.			X
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.			X
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion, die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.			X
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich "labile Gebiete" wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.			X
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung			X

Anmerkung zu den Protokollen Verkehr und Tourismus:

alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle "Verkehr" und "Tourismus", welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5 des Leitfadens)

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel "Sonderbestimmungen - Bebauungsplan" aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

BL	Berglandwirtschaft
NL	Naturschutz und Landschaftspflege
RA	Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
BS	Bodenschutz
BW	Bergwald
E	Energie
VE	Verkehr
T	Tourismus

AUFTRAGGEBER:



Kohlbacher GmbH

8665 Langenwang, Schwöbing 81-83

PROJEKT:

ST. MICHAEL IN OBERSTMK. Brunnenanlage Quellenweg

Schutzgebietsoptimierung in Hinblick auf einen Ersatzstandort



Geoteam
Technisches Büro für Hydrogeologie, Geothermie und Umwelt Ges.m.b.H.

Bahnhofgürtel 77
A-8020 Graz
Tel.: +43-316/269 269
Fax.: DW 15
office@geoteam.at
www.geoteam.at

BEARBEITUNG: MAG. CHRISTIAN KRIEGL, MAG. HANS PETER HEISS, DI DR. VILMOS VASVÁRI
& UNIV.-PROF. DR. JOHANN GOLDBRUNNER

DATUM: 11.11.2021

REV.: 0

RN: 2129_01

FILE: G:\DATEN\PROJEKTE\STMK\MICHAEL\GEMEINDE\BRUNNEN_SG_NEU\AUSFUEHR\2129_ST_MICHAEL_BRUNNEN_SG_OPTIMIERUNG.DOCX

AUSFERTIGUNG: PDF

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung und Beauftragung	1
2. Unterlagen	1
3. Projektgeschichte	2
4. Ersatzbrunnen - Standortoptimierung	3
4.1. Brunnen Standort 1	3
4.2. Brunnen Standort 2	4
5. Zusammenfassung	6

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1: Brunnen Quellenweg – Vorschlag für die Schutzgebietsausweisung mit Erweiterung für Ersatzbrunnen Standort 1.

Beilage 2: Brunnen Quellenweg – Vorschlag für die Schutzgebietsausweisung mit Erweiterung für Ersatzbrunnen Standort 2.

1. EINLEITUNG UND BEAUFTRAGUNG

Seit 2015 fordert die Wasserrechtsbehörde des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für den Brunnen Quellenweg der Marktgemeinde St. Michael i.O. die Neuabgrenzung der Schutzzonen nach dem Stand der Technik. Nach einer ersten Einreichung (4) und einer Wasserrechtsverhandlung 2017 (2) wurde mit 20.04.2021 ein hydrogeologisches Gutachten (7) zur Einreichung an die Wasserrechtsbehörde vorgelegt, in dem die von Seiten der Behörde geforderten Anpassungen an den Stand der Technik umgesetzt wurden.

Mittlerweile hat die Fa. Kohlbacher GmbH den überwiegenden Teil der in (7) als Schutzzone 2 ausgewiesenen Grundstücksflächen erworben und mit der Entwicklung eines Bebauungskonzeptes im Umfeld des vorgesehenen Schutzgebietes begonnen. In einer Besprechung am 20.10.2021 wurde gemeinsam mit Vertretern der Marktgemeinde St. Michael festgestellt, dass es in dieser frühen Planungsphase sinnvoll ist, den Standort für einen zukünftigen Ersatzbrunnen und dessen hydrogeologisches Einzugsgebiet bei der aktuell notwendigen Ausweisung der Schutzzonen für den Bestandsbrunnen Quellenweg zu berücksichtigen.

Um die benötigten Schutzgebietsflächen für einen zukünftigen Brunnenstandort zu optimieren, sind numerische Untersuchungen von zwei potentiellen Standorten nordwestlich und nördlich des Bestandsbrunnens notwendig.

Basierend auf Ihrem Angebot HA 17_21/22 vom 27.10.2021 wurde die Fa. Geoteam Ges.m.b.H. mit Schreiben vom 02.11.2021 von der Fa. Kohlbacher GmbH mit der Untersuchung bzw. der räumlichen Optimierung eines zukünftigen Ersatzstandortes für den Brunnen Quellenweg beauftragt.

Im gegenständlichen Gutachten sind anhand iterativer Simulationsrechnungen zwei Standorte mit Ihren Einzugsgebieten ausgewiesen, die bestehende Wohngebäude im Gegensatz zum Bestandsbrunnen nicht mehr berühren. Im nächsten Schritt kann daher die Fa. Kohlbacher GmbH die für ihr Bebauungskonzept günstigere Standortvariante mit ihrem Einzugsgebiet auswählen, die dann nach einer finalen Abstimmung in einer Aktualisierung des hydrogeologischen Gutachtens vom 20.04.2021 Berücksichtigung finden wird.

2. UNTERLAGEN

- (1) AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (1963): Gemeinde St. Michael i.O., Errichtung einer zentralen Wasserversorgungsanlage. Bescheid GZ.: 3-348 Mi 5/2-1963.- Abteilung 3, 9 Seiten, 16.09.1963, Graz.
- (2) AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (2017): Verhandlungsschrift GZ. ABT13-33.10 240/2008-45 vom 01.08.2017 betreffend den Brunnen Quellenweg in St. Michael i.O., Anpassung der Schutzgebiete.- Abteilung 13, 8 Seiten, 01.08.2017, St. Michael.
- (3) DVGW (2006): Arbeitsblatt W 101. Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete. Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser.- DVGW, 19 Seiten, Bonn.
- (4) KRIEGL, C., GOLD, M., VASVARI, V. & GOLDBRUNNNER, J. (2015): St. Michael in Oberstmk. - Brunnenanlage Quellenweg. Schutzgebietsanpassung - Hydrogeologisches Gutachten.- Geoteam Ges.m.b.H., 33 Seiten, 4 Beilagen, 08.07.2015, Graz.
- (5) KRIEGL, C., VASVARI, V. & GOLDBRUNNNER, J. (2017): St. Michael in Oberstmk. - Brunnenanlage Quellenweg. Schutzgebietsanpassung - Hydrogeologische Variantenunter-

- suchung zur Schutzgebietsabgrenzung.- Geoteam Ges.m.b.H., 13 Seiten, 4 Anlagen, 21.09.2017, Graz.
- (6) KRIEGL, C., HEISS, H.P., VASVARI, V. & GOLDBRUNNER, J. (2020): St. Michael in Oberstmk. - Brunnenanlage Quellenweg. Schutzgebietsanpassung. Hydrogeologische Variantenuntersuchung zur Schutzgebietsabgrenzung. Ergänzung zum Gutachten vom 21.09.2017.- Geoteam Ges.m.b.H., 10 Seiten, 09.11.2020, Graz.
- (7) KRIEGL, C., HEISS, H.P., VASVARI, V. & GOLDBRUNNER, J. (2021): St. Michael in Oberstmk. - Brunnenanlage Quellenweg. Schutzgebietsanpassung. Hydrogeologisches Gutachten.- Geoteam Ges.m.b.H., 42 Seiten, 4 Beilagen, 20.04.2021, Graz.
- (8) ÖVGW (2004): Richtlinie W 72 – Schutz- und Schongebiete.- Regeln der ÖVGW, 47 Seiten, 01.02.2004, Wien.

3. PROJEKTGESCHICHTE

Die Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark betreibt den 1962 errichteten Brunnen Quellenweg als Grundwassergewinnungsanlage. Der Brunnen stellt für große Teile der Marktgemeinde die Hauptwasserversorgung dar. Im Zuge der Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung im Jahr 1963 wurden ein Engeres und ein Weiteres Schutzgebiet mit Auflagen zum Grundwasserschutz vorgeschrieben (1).

Von Seiten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde festgestellt, dass die 1963 getroffene Schutzgebietsabgrenzung und die vorgeschriebenen Verbote nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Dadurch sind weder ein quantitativer noch ein qualitativer Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Brunnen Quellenweg gegeben, weshalb eine Überprüfung und Anpassung der Grundwasserschutzmaßnahmen an den Stand der Technik vom hydrogeologischen Amtssachverständigen als notwendig erachtet wurde.

Zu diesem Zweck wurde von der Fa. Geoteam Ges.m.b.H. 2015 ein hydrogeologisches Gutachten im Auftrag der Marktgemeinde St. Michael i.O. erstellt, in dem auf Basis einer numerischen Grundwassermodellierung die parzellengenaue Neuabgrenzung der Schutzzonen mit einem aktuellen Auflagenkatalog vorgeschlagen wurde (4). Das eingereichte Projekt wurde am 01.08.2017 wasserrechtlich verhandelt und als bewilligungsfähig beurteilt (2).

Im Auftrag der Marktgemeinde St. Michael i.O. wurden danach weitere Modellrechnungen für mehrere Entnahmeszenarien mit dem Ziel einer Verkleinerung der Schutzzone 2 bei einer nicht-parzellenscharfen Abgrenzung, jedoch unter Einhaltung der Vorgaben entsprechender Regelwerke ((3) und (8)) und unter Berücksichtigung möglicher zukünftiger Entwicklungen (z.B. neuer Brunnenstandort oder höherer Wasserbedarf), angestellt. Diese Variantenuntersuchung wurde in den Gutachten der Geoteam Ges.m.b.H. vom 21.09.2017 (5) und vom 09.11.2020 (6) dargelegt. Die Abgrenzung erfolgte dabei nicht mehr anhand der Grundstücksparzellengrenze sondern nach dem berechneten Einzugsgebiet bei unterschiedlichen hydrologischen Zuständen.

In allen Varianten wurde die für die Ausweisung der Schutzzone 2 relevante 60-Tage-Grenze im Grundwassereinzugsgebiet aufgrund der geologischen Gegebenheiten (großer Flurabstand) gemäß der ÖVGW-Richtlinie W 72 (8) auf 38 Tage reduziert, wobei die Berechnungen jeweils für hohe und niedere Grundwasserstände durchgeführt wurden. Die Differenzflächen zur 60-Tage-Grenze wurden der Richtlinie folgend als Schutzzone 3 ausgewiesen. In Abstimmung mit dem hydrogeologischen Amtssachverständigen wurde festgelegt, dass auf die Ausweisung einer Schutzzone 3 verzichtet werden kann, wenn die Schutzzone 2 etwas größer

ausfallen würde und ein Grundwasserpegel zum qualitativen Vorfeldmonitoring errichtet werden würde. Auf dieser Basis wurde das hydrogeologische Gutachten zur Schutzgebietenanpassung mit Datum 20.04.2021 erstellt (7).

Wie einleitend beschrieben wird, wurde das von der geplanten Schutzgebietenausweisung hauptsächlich betroffene landwirtschaftliche Grundstück Nr. 87/1 (KG Liesingthal) im Dezember 2020 von der Kohlbacher GmbH zum Zweck der siedlungsmäßigen Erschließung erworben. Nun besteht die Chance einen zukünftigen alternativen Brunnenstandort in der Ausweisung der Schutzzone 2 zu integrieren, der in seinem Einzugsgebiet keine Siedlungen aufweist.

Dazu wurden mit dem vorhandenen numerischen Grundwassermodell unter der Annahme einer gleichbleibenden Konsensmenge von 12 l/s zwei alternative Brunnenstandorte ungefähr nordwestlich und nördlich des Bestandsbrunnens iterativ lagemäßig optimiert (siehe Kap. 4).

4. ERSATZBRUNNEN - STANDORTOPTIMIERUNG

4.1. Brunnen Standort 1

Wie bereits einleitend beschrieben, existiert für den Brunnen Quellenweg ein stationäres numerisches 2D-Grundwassermodell, das mit der Software Visual MODFLOW Pro Version 2011.1 aufgebaut wurde (siehe (7)). Mit Hilfe des Modells wurden die Aufenthaltszeiten bei der Zurücklegung von Wasserteilchen für eine Entnahme von 12 l/s aus dem Brunnen Quellenweg für niedere und hohe Grundwasserstände und damit die Einzugsgebiete für 38 bzw. 60 Tage zur Ausweisung der Schutzzone 2 berechnet.

Die Reduktion der Schutzzone 2 auf 38 Tage war aufgrund der Überdeckungssituation und der Flurabstände möglich und mit dem hydrogeologischen Amtssachverständigen abgestimmt. Die als Schutzzone 2 für den Bestandsbrunnen ausgewiesene Fläche findet sich in Abbildung 4.1 blau schraffiert dargestellt.

Die 25.873 m² große Fläche der Schutzzone 2 umfasst im Osten und Westen auch Grundstücke mit zwei Einfamilienhäusern, die unmittelbar an den Brunnen Quellenweg angrenzen. Bei einem Neubau der Brunnenanlage, der als zukünftige Entwicklung der Ortswasserversorgung einzustufen ist, sollten die beiden Einfamilienhäuser unbedingt nicht mehr in der Schutzzone 2 des Brunnens liegen.

Dazu wurde in iterativen Simulationsrechnungen ein erster Standort (Standort 1) ermittelt, der ungefähr 30 m vom Bestandsbrunnen entfernt im Grundwasseranstrom in Richtung Nordwesten liegt. Die Koordinaten für den Alternativ-Standort 1 können mit Rechtswert (BMN34) 651.042,0 und Hochwert 245.366,4 angegeben werden.

Die Einzugsgebiete für Verweilzeiten von 38 und 60 Tage sind für den Standort 1 in Abbildung 4.1 bzw. Beilage 1 in oranger Farbe dargestellt. Demnach würden die beiden Einfamilienhaus-Grundstücke mit einer Teilfläche von 2.100 m² aus der Schutzzone 2 fallen. Der wesentliche Teil des Einzugsgebietes wird bereits durch die für den Bestandsbrunnen notwendigerweise ausgewiesene Schutzzone 2 mit einer Fläche von 23.780 m² abgedeckt. Inwieweit eine Vergrößerung der Schutzzone 2 in nordwestliche Richtung um 30 m bzw. rund 4.000 m² notwendig ist (siehe Abbildung 4.1), müsste mit dem hydrogeologischen Amtssachverständigen diskutiert werden.

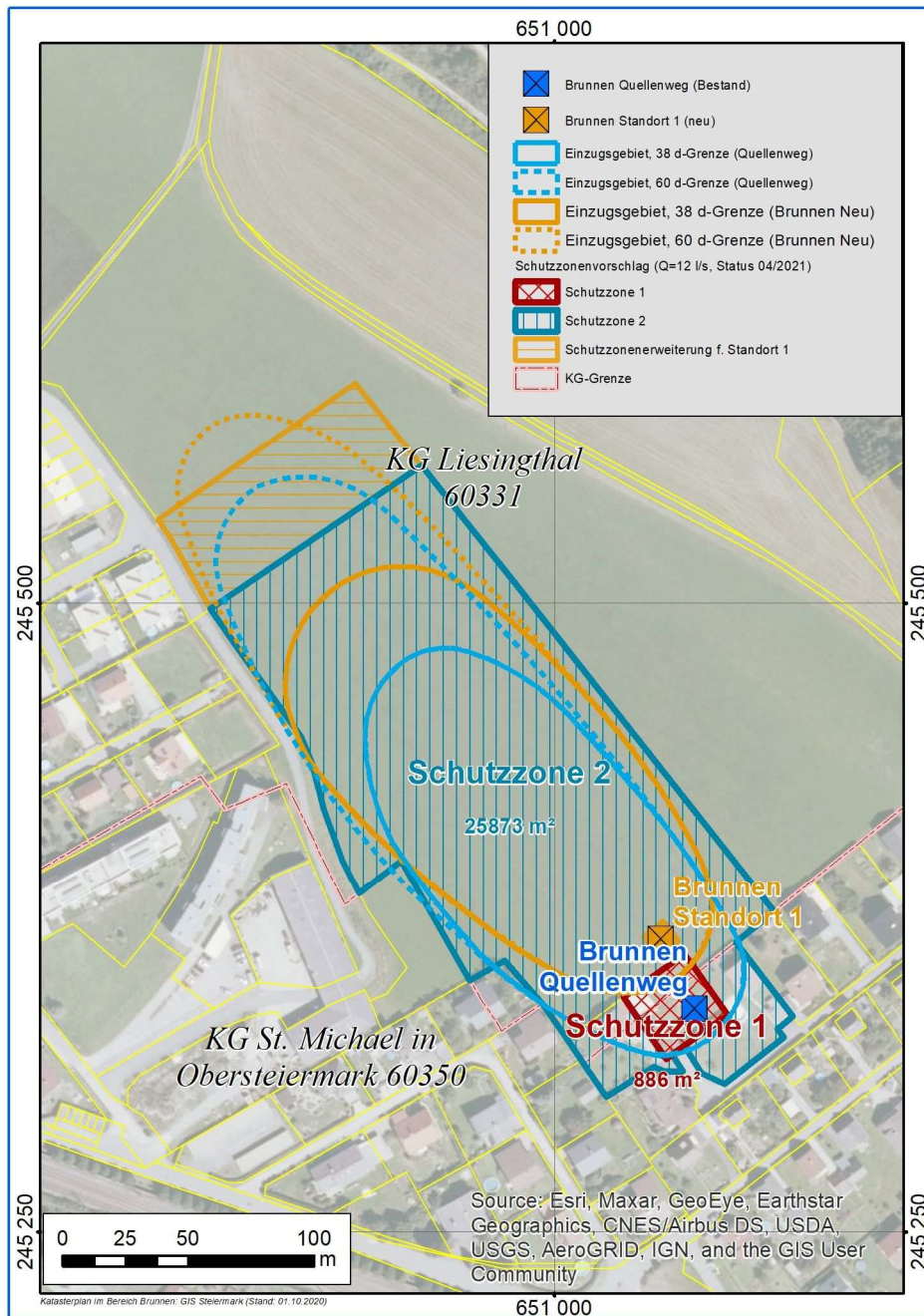


Abbildung 4.1: Brunnen Quellenweg – Einzugsgebiete Alternativstandort 1 und Bestand.

Für den Brunnenstandort 1 muss natürlich auch eine Schutzzone 1 ausgewiesen werden, die den unmittelbaren Fassungsbereich umfasst. Im Gegenzug kann die Schutzzone 1 für den Bestandsbrunnen aufgelassen werden, falls dieser nicht mehr in Betrieb sein sollte.

4.2. Brunnen Standort 2

Als zweiter möglicher Brunnenstandort wurde ein Standort nördlich des Bestandsbrunnens mittels numerischer Simulationen untersucht und bestimmt. Der Standort 2 befindet sich ca. 55 m nördlich des Bestandbrunnens und wird mit Rechtswert (BMN34) 651.066,4 und Hochwert 245.391,2 lagemäßig definiert (siehe Beilage 2 und Abbildung 4.2).

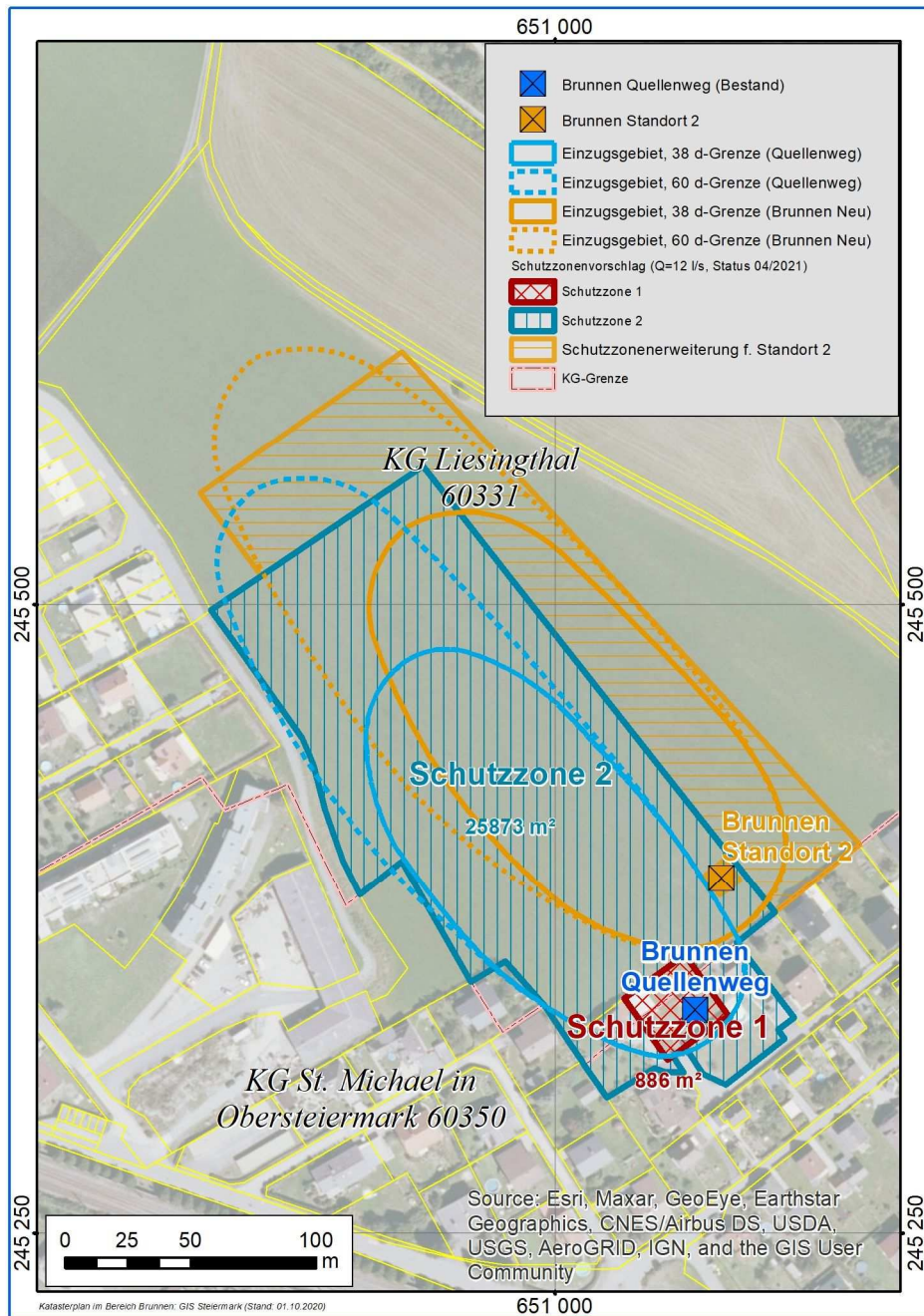


Abbildung 4.2: Brunnen Quellenweg – Einzugsgebiete Alternativstandort 2 und Bestand.

Wie Abbildung 4.2 zu entnehmen ist, wurden auch die Einzugsgebietsflächen für Verweilzeiten von 38 und 60 Tagen für den Standort 2 eingetragen. Demnach sind durch den neuen Brunnenstandort die verbauten Grundstücke nicht mehr durch die Schutzzone 2 betroffen.

Das Einzugsgebiet für 38- bzw. 60-Tage-Verweilzeiten ist aufgrund der Länge und Breite größer als beim Standort 1. Dies ist auf die nach den hydrogeologischen Modellvorstellungen (7) gegen Norden bzw. Osten hin geringeren Grundwassermächtigkeiten zurückzuführen.

Durch die Ausdehnung der Einzugsgebiete werden im Nordosten und Nordwesten für die Schutzzone 2 zusätzlich zur Teilfläche von 23.780 m² für den Bestandsbrunnen noch bis zu 11.920 m² benötigt. Wie beim Standort 1 wäre die Ausdehnung der Zone 2 gegen Nordwesten noch zu diskutieren.

Sollte der Bestandsbrunnen zukünftig aber einmal aufgegeben werden, so können im Westen Flächen in einer ähnlichen Größenordnung aus der Schutzzone 2 fallen.

Der unmittelbare Fassungsbereich beim Standort 2 muss durch eine Zone 1 geschützt werden, die wesentlich kleiner ist als beim Bestandsbrunnen, die dort in weiterer Folge aufgelassen werden könnte.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Für den Brunnen Quellenweg der Marktgemeinde St. Michael i.O. wurde im April 2021 ein hydrogeologisches Gutachten ausgearbeitet, das die Anpassung der bestehenden Schutzgebiete und Auflagen für den Brunnenstandort an den Stand der Technik beinhaltet. Der Brunnen Quellenweg dient der Ortswasserversorgung und kann gegenwärtig nur bedingt kompensiert werden.

Durch die im Gutachten ausgewiesene Schutzzone 2 sind im Wesentlichen im Eigentum der Fa. Kohlbacher GmbH stehende landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Diese Flächen sind Teil eines größeren Gebietes, das zukünftig einer Verbauung zugeführt werden soll. Da in einer Schutzzone 2 die Errichtung von Bauwerken, sofern sie nicht der Wasserversorgung dienen, wasserrechtlich verboten ist, soll dort zukünftig eine öffentliche Parkanlage errichtet werden.

Zur Berücksichtigung der benötigten Schutzzonen in der siedlungsbaulichen Entwicklungsplanung der Fa. Kohlbacher GmbH sind die Einzugsgebiete für den Bestandsbrunnen im gegenständlichen Gutachten dargestellt.

Da der 1962 errichtete und 2013 sanierte Brunnen Quellenweg in unbestimmter Zukunft aufgrund von Alterungsprozessen zu ersetzen ist, sollten die Einzugs- bzw. Schutzgebiete für einen zukünftigen neuen Brunnenstandort in der Siedlungsplanung frühzeitig Berücksichtigung finden. Dazu wurden mit Hilfe des vorhandenen numerischen Grundwassermodells zwei Standorte untersucht und optimiert, die im Norden (Standort 2) und Nordwesten (Standort 1) des Bestandsbrunnens situiert sind.

Die ergänzend zum Bestandsbrunnen maximal benötigten Flächen der Schutzzone 2 wurden ausgewiesen, wobei der Standort 2 gegenüber dem Standort 1 im Nordosten zusätzliche Flächen benötigen würde, im Gegenzug aber im Westen wieder Flächen in ähnlichem Umfang frei werden würden.

In beiden Fällen wird jedenfalls eine finale Abstimmung der Schutzzonenabgrenzung mit der Marktgemeinde St. Michael i.O. und dem hydrogeologischen Amtssachverständigen notwendig sein.

Der Standort 2 hat den Vorteil mit 55 m die größere Entfernung zum Bestandsbrunnen aufzuweisen als der Standort 1 (30 m). Dies würde die Gefahr einer qualitativen Beeinflussung durch die Errichtung reduzieren sowie eine geringere wechselseitige hydraulische Beeinflussung bei einem möglichen Parallelbetrieb mit dem Bestandsbrunnen ergeben.

Der Nachteil von Standort 2 liegt in der nach den hydrogeologischen Modellvorstellungen dort gegenüber Standort 1 geringeren Grundwassermächtigkeit und dem damit verbundenen größeren Einzugsgebiet.

Beide Standorte müssen vor der Brunnenerrichtung durch Bohrungen hydrogeologisch noch im Detail erkundet werden, wobei die Unsicherheiten gegenwärtig für den Standort 2 höher eingestuft werden als für den Standort 1.

Zu berücksichtigen ist auch, dass zu beiden Standorten eine Zufahrt mit LKWs zukünftig möglich sein muss.

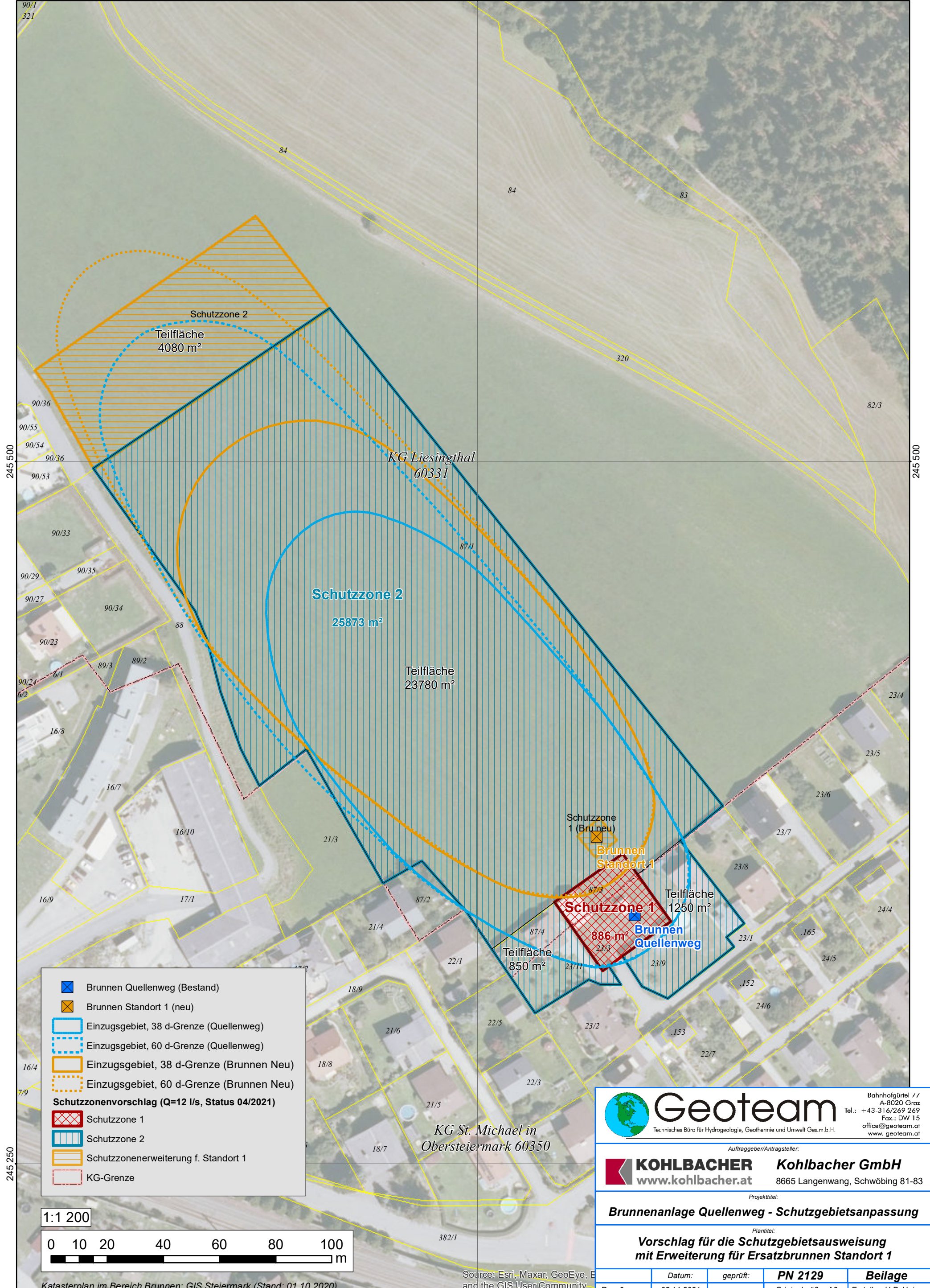
Geoteam Ges.m.b.H.

Graz, 11.11.2021

Univ.-Prof. Dr. Johann Goldbrunner e.h.
Geschäftsführer

Mag. Christian Kriegl
Projektleiter

651 000



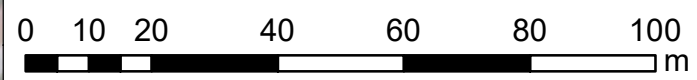
245 500

245 500

245 250

- Brunnen Quellenweg (Bestand)
- Brunnen Standort 1 (neu)
- Einzugsgebiet, 38 d-Grenze (Quellenweg)
- Einzugsgebiet, 60 d-Grenze (Quellenweg)
- Einzugsgebiet, 38 d-Grenze (Brunnen Neu)
- Einzugsgebiet, 60 d-Grenze (Brunnen Neu)
- Schutzzonenvorschlag (Q=12 l/s, Status 04/2021)**
- Schutzzone 1
- Schutzzone 2
- Schutzzonenerweiterung f. Standort 1
- KG-Grenze

1:1 200



Katasterplan im Bereich Brunnen: GIS Steiermark (Stand: 01.10.2020)

KG Liesingthal
60331

Teilfläche
23780 m²

Schutzzone 2
25873 m²

Schutzzone 1 (Brunnen)

Brunnen Standort 1

Schutzzone 1
886 m²

Brunnen Quellenweg

Teilfläche
1250 m²

Teilfläche
850 m²

KG St. Michael in
Obersteiermark 60350



Geoteam
Technisches Büro für Hydrogeologie, Geothermie und Umwelt Gas.m.b.H.

Bahnhofgürtel 77
A-8020 Graz
Tel.: +43-316/269 269
Fax.: DW 15
office@geoteam.at
www.geoteam.at

Auftraggeber/Antragsteller:

KOHLBACHER
www.kohlbacher.at

Kohlbacher GmbH
8665 Langenwang, Schwöbing 81-83

Projekttitel:

Brunnenanlage Quellenweg - Schutzgebietsanpassung

Plantitel:

**Vorschlag für die Schutzgebietsausweisung
mit Erweiterung für Ersatzbrunnen Standort 1**

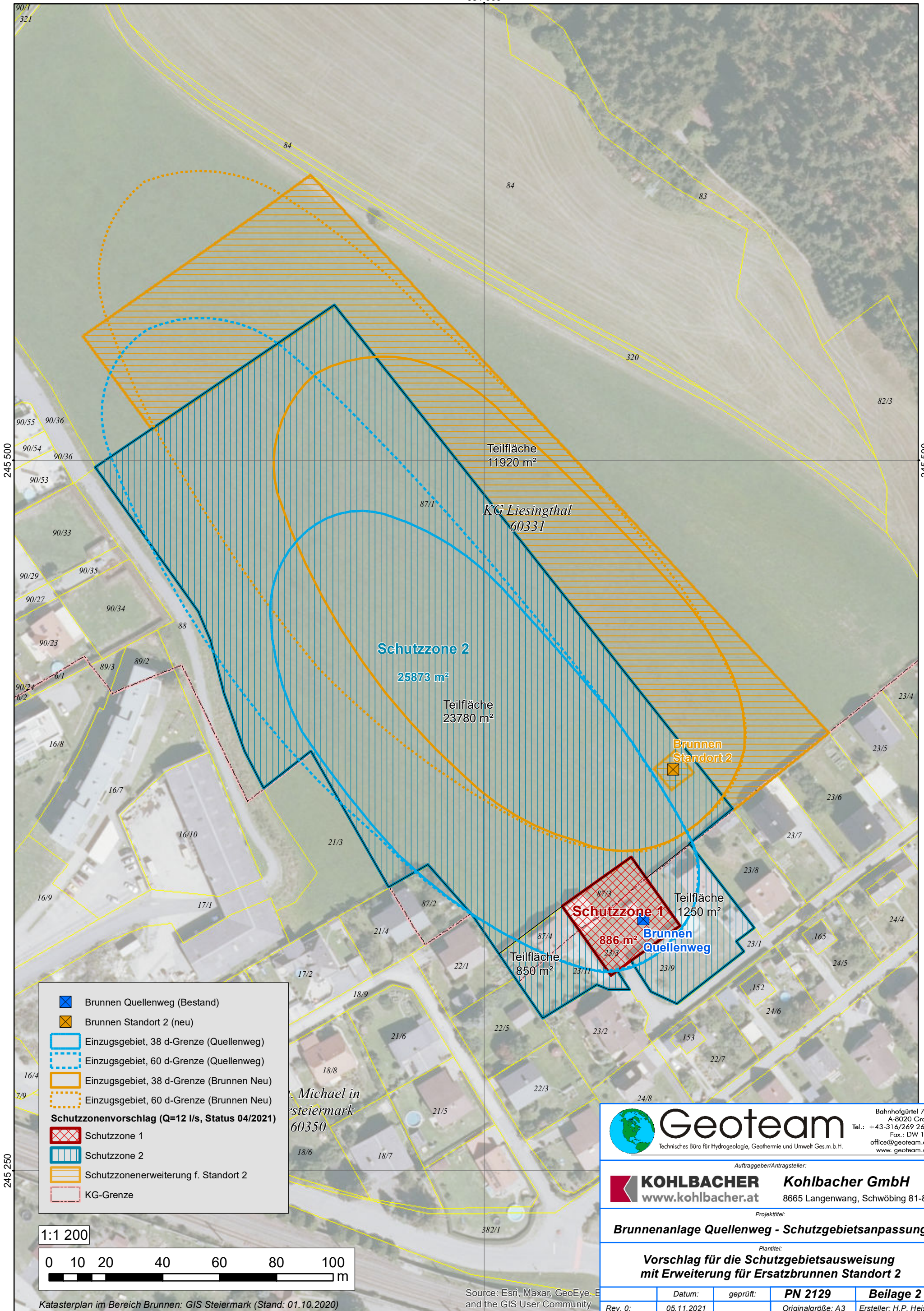
	Datum:	geprüft:	PN 2129	Beilage
Rev. 0:	05.11.2021		Originalgröße: A3	Ersteller: H.P. Heiss

File: G:\daten\projekte\stmk\michael\autocad\BruMichNeu_Standort1_Schutzgeb_211104.mxd

Source: Esri, Maxar, GeoEye, E
and the GIS User Community

651 000

651 000



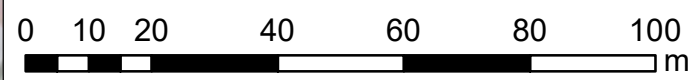
245 500

245 500

245 250

- Brunnen Quellenweg (Bestand)
- Brunnen Standort 2 (neu)
- Einzugsgebiet, 38 d-Grenze (Quellenweg)
- Einzugsgebiet, 60 d-Grenze (Quellenweg)
- Einzugsgebiet, 38 d-Grenze (Brunnen Neu)
- Einzugsgebiet, 60 d-Grenze (Brunnen Neu)
- Schutzzonenvorschlag (Q=12 l/s, Status 04/2021)**
- Schutzzone 1
- Schutzzone 2
- Schutzzonenerweiterung f. Standort 2
- KG-Grenze

1:1 200



Katasterplan im Bereich Brunnen: GIS Steiermark (Stand: 01.10.2020)

Source: Esri, Maxar, GeoEye, E and the GIS User Community

651 000

Geoteam
 Technisches Büro für Hydrogeologie, Geothermie und Umwelt Gas.m.b.H.
 Bahnhofgürtel 77
 A-8020 Graz
 Tel.: +43-316/269 269
 Fax.: DW 15
 office@geoteam.at
 www.geoteam.at

Auftraggeber/Antragsteller:
KOHLBACHER **Kohlbacher GmbH**
 www.kohlbacher.at 8665 Langenwang, Schwöbing 81-83

Projekttitel:
Brunnenanlage Quellenweg - Schutzgebietsanpassung

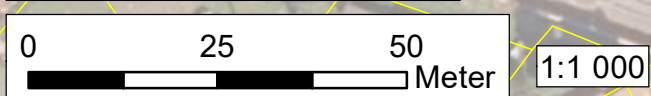
Plantitel:
Vorschlag für die Schutzgebietsausweisung mit Erweiterung für Ersatzbrunnen Standort 2

Rev. 0:	Datum: 05.11.2021	geprüft: PN 2129	Beilage 2
		Originalgröße: A3	Ersteller: H.P. Heiss

File: G:\daten\projekte\stmk\michael\autocad\BruMichNeu_Standort2_Schutzgeb_211104.mxd



Brunnen Quellenweg
Schutzzonenvorschlag (Status 10/2022)
 Schutzzone 1
 Schutzzone 2
 KG-Grenze



Katasterplan: GIS Steiermark (Stand: 01.04.2022)

Geoteam
 Technisches Büro für Hydrogeologie, Geothermie und Umwelt Ges.m.b.H.
 Bahnhofgürtel 77
 A-8020 Graz
 Tel.: +43-316/269 269
 Fax.: DW 15
 office@geoteam.at
 www.geoteam.at

Auftraggeber/Antragsteller:
Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark
 8770 St. Michael i.O., Hauptstraße 64

Projekttitel:
Brunnenanlage Quellenweg - Schutzgebietsanpassung

Plan Titel:
Vorschlag für die Schutzgebietsausweisung im Katasterplan

Datum:	geprüft:	PN 2101	Beilage 4
Rev. 0:	03.07.2023	Originalgröße: A3	Ersteller: H.P. Heiss

File: G:\daten\projekte\stmk\michael\autocad\BruMich_Schutzgeb_final_230703.mxd